

Ausschussdrucksache
(16.05.2017)

Inhalt

Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 23.05.2017 zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes
- Drucksache 7/413 -

- hier:
4. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
 5. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der AG der Rechnungsprüfungsamtsleiter beim StGT M-V
 6. Landkreis Vorpommern-Greifswald, Die Landrätin
 7. Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, Der Präsident
 8. LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V e. V.
 9. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat
 10. Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herrn
Vorsitzenden Bernhard Wildt
Lennéstraße 2
Schloss
19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-300
Telefax: (03 85) 30 31-303

Ihr Ansprechpartner:
Matthias Köpp
Durchwahl: (03 85) 30 31-300
Email:
matthias.koepp@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 913.1-Köp/Kr
Schwerin, den 11. Mai 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wildt,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf. Nach Beteiligung der Landkreise nehmen wir zum übersandten Fragenkatalog wie folgt Stellung.

Zu 1. Welche Schwächen hat die bisherige Regelung der Kommunalprüfung im KPG M-V in Bezug auf die Wohlfahrtsverbände?

Das Kommunalprüfungsgesetz regelt, wie der Name schon sagt, im Wesentlichen die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Ebene. Die Prüfung von Wohlfahrtsverbänden ist dagegen kein Gegenstand des Kommunalprüfungsgesetzes. Vielmehr geht es im Kommunalprüfungsgesetz ausschließlich um kommunale Mittel und deren Verwendung.

Kommunale Mittel werden in den Bereichen der Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII auch für Sozialleistungen gezahlt, wenn die Anbieter bestimmter Leistungen auf vertraglicher Grundlage für die Landkreise und kreisfreie Städte tätig werden. Die genannten Sozialgesetzbücher sehen eine Beauftragung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege mit sozialen Aufgaben, also eine Leistungserbringung, ausdrücklich vor (vgl. § 5 Abs. 5 SGB XII, § 76 Abs. 1 SGB VIII, § 22 Abs. 1 Satz 5 SGB IX). Die Prüfbefugnisse der kommunalen Ebene für die Verwendung kommunaler Mittel ergeben sich dann aus den Verträgen mit den einzelnen Leistungserbringern im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen, im Bereich der Hilfen zur Pflege aus dem Landesrahmenvertrag. Leistungserbringer können daher auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sein. Allerdings erfolgt keinerlei direkte Förderung der darüber liegenden Verbandsstrukturen der freien Wohlfahrtspflege.

Daher sind keinerlei Schwächen der Prüfbefugnisse hinsichtlich der kommunalen Mittelflüsse erkennbar.

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Str. 5
19061 Schwerin
Internet: www.landkreistag-mv.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
(BLZ 140 520 00)
Kto.-Nr. 300 80 1920
SWIFT-BIC: NOLADE21LWL
IBAN: DE16140520000300801920

Das Land finanziert dagegen auch direkt die Verbandsstrukturen der freien Wohlfahrtspflege. Für diese Landesmittel hat der Landesrechnungshof aus Art. 68 Abs. 3 unserer Landesverfassung bereits bestehende Prüfbefugnisse, die durch §§ 88 bis 104 Landeshaushaltsordnung sowie §§ 1 bis 14 Landesrechnungshofgesetz konkretisiert werden. Aus diesen Befugnissen können anders als bei der örtlichen Kommunalprüfung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter auch kreisübergreifende Erkenntnisse gewonnen werden. Insofern stellt sich die Frage, ob und in welchem Umfang der Landesrechnungshof etwa im aktuellen Fall des AWO-Kreisverbandes Müritz von seinen Prüfrechten hinreichend Gebrauch gemacht hat.

Zu 2. Wie bewerten Sie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante punktuelle Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII insgesamt?

Mit der Erweiterung der Prüfrechte wäre der Landesrechnungshof in solchen Bereichen zur Prüfung befugt, die bereits durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter wahrgenommen werden. Vor dem Hintergrund der doppelten Prüfbefugnis stellt sich daher die Frage der Abgrenzung zwischen örtlicher und überörtlicher Prüfung. Es sollte weiter dabei bleiben, dass der Landesrechnungshof ausschließlich für die überörtliche Prüfung ist, anderenfalls stellt sich die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer örtlichen Prüfbefugnis und der wirtschaftlichen Verwendung von Steuermitteln. Bei der geplanten Gesetzesänderung bleibt jedoch unklar, ob die Prüfrechte des Landesrechnungshofs sich auf eine Erweiterung im überörtlichen Bereich beschränken. Vielmehr liegt es nahe, die geplanten Regelungen des § 8 Abs. 3 und 4 KPG als Spezialvorschriften zu § 7 KPG und damit als Einstieg in die örtliche Prüfung anzusehen. Somit bedarf es einer Überarbeitung dieser Regelungen.

Zu 3. Ist mit dem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfungssituation etwa im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungen zu erwarten?

Eine Verbesserung ist nicht zu erwarten. Wie bereits dargestellt, sind entsprechende Prüfrechte bereits vorhanden. Außerdem ist nicht die Anzahl, sondern die Qualität der Prüfungen für die Verbesserung der Prüfungssituation entscheidend.

Zu 4. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfrechte sollen neben die bereits bestehenden Prüfrechte der kommunalen Körperschaften treten.

a) Sehen Sie die Gefahr von doppelten Prüfstrukturen durch kommunale Körperschaft und Landesrechnungshof?

b) Was könnte man Ihrer Meinung nach tun, um die Gefahr dieser Doppelstrukturen zu minimieren?

Zur Vermeidung von Doppelstrukturen ist es wichtig, dass die Grenze zwischen örtlicher und überörtlicher Prüfung nicht verwischt wird. Die örtliche Prüfung bezieht sich auf einzelne Sachverhalte, Verträge bzw. Vereinbarungen im Kreisgebiet. Die Prüfungen des Landesrechnungshofs sollen sich weiterhin auf kreisübergreifende bzw. landesweite Aspekte beziehen.

Zu 5. Wie bewerten Sie die Einführung paralleler Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in § 8 Absatz 3 KPG M-V aus rechtlicher Sicht?

Die örtliche Prüfung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und damit Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz. Soweit dem Landrechnungshof

in § 8 Abs. 3 KPG neue Prüfrechte im örtlichen Bereich übertragen werden sollen, ist dies ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung.

Zu 6.: Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung in § 8 Absatz 4 KPG M-V, mit der die Kommunen, soweit sie Vertragspartner sind, verpflichtet werden, die Wahrnehmungsberechtigung hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsrechte nach § 8 Absatz 3 KPG durch den Landesrechnungshof in Rahmenverträge und Vereinbarungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII aufzunehmen?

a) Wie kann diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden.

b) Welche Konsequenzen ergeben sich aus Ihrer Sicht, wenn die Kommunen in Verhandlungen die Forderung der Aufnahme der Wahrnehmungsberechtigung der Prüfrechte durch den Landesrechnungshof nicht durchsetzen können?

c) Welche alternativen Regelungsmöglichkeiten kommen aus Ihrer Sicht in Betracht?

Für die örtliche Prüfung sind solche Regelungen in den Vereinbarungen und Verträgen bereits enthalten. Für die Vereinbarungen und Verträge herrscht allerdings Vertragsfreiheit. Insofern stellt sich die Frage, wieso die vorgesehenen Prüfrechte nicht von vorherein gesetzlich normiert werden. Soweit die Einräumung solcher Prüfrechte direkt durch ein Gesetz unzulässig ist, stellt sich die vorgesehene Verpflichtung als Umgehungslösung dar und wäre insoweit ebenfalls unzulässig.

Soweit die vorgesehene Verpflichtung in den Vertragsverhandlungen nicht durchgesetzt werden kann, kommt kein Vertrag zu Stande. Dies kann unter Umständen auch dazu führen, dass für die Sozialleistung kein Anbieter gefunden werden kann und Ersatzstrukturen mit zusätzlichem finanziellem Aufwand aufgebaut werden müssten.

Zu 7.: Wie bewerten Sie die geplante Streichung der §§ 11 Absatz 2 und 12 KPG M-V?

Die Streichung dieser Regelungen wird aufgrund der geringen praktischen Bedeutung befürwortet.

Zu 8.: Halten Sie die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern entsprechend Ziffer 1 a) des Gesetzentwurfes für praktikabel und geeignet?

Als zusätzliche Möglichkeit ist gegen die geplante Regelung nichts einzuwenden. Aus fachlicher Sicht ist die Bildung eines Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden bzw. Ämter jedoch vorzugswürdig, zumal der fachliche Austausch und eine Vertretung sonst nur unzureichend gesichert sind.

Zu 9.: Wie hoch schätzen Sie den zusätzlichen Personalaufwand des Landesrechnungshofs ein, der mit der vorliegend geplanten Erweiterung der Prüfrechte einhergeht - mithin bei Umsetzung des Gesetzentwurfes entsteht?

Vor einer Gesetzesänderung werden im Normalfall die Kosten der Änderung ermittelt. Für die Landtagsabgeordneten ist in diesem Fall unklar, welche Folgekosten durch die Änderung entstehen. Daher sollte dies dringend nachgeholt werden, bevor der Gesetzentwurf endgültig verabschiedet wird. Darüber hinaus sollte auch unter demokratischen Gesichtspunkten den Ausschüssen die Möglichkeit eingeräumt werden, zu den Kosten entsprechende Sachverständigenanhörungen durchzuführen. Nach unserer Ansicht bedarf es zur Umsetzung keines zusätzlichen Personals beim Landesrechnungshof, weil bereits Prüfrechte beim Landesrechnungshof lagen

(s.o.) und daher bereits Personal vorhanden sein muss. Vor diesem Hintergrund erscheint eher eine Schwerpunktsetzung bzw. verbesserten Verzahnung der Prüfungen des Landesrechnungshofs erforderlich.

Zu 10.: Im Koalitionsvertrag der Fraktionen der SPD und der CDU für die 7. Wahlperiode ist vereinbart, dass die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so erweitert werden soll, dass alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können.

a) Bestehen aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken dahingehend, dass der Landesrechnungshof auf lange Sicht eine Prüfkompetenz erhalten soll, die „alle Empfänger öffentlicher Gelder“ umfasst?

b) Welche rechtlichen Hürden müssen beachtet werden, wenn dem Landesrechnungshof M-V Prüfungsrechte bei allen Empfängern öffentlicher Gelder eingeräumt werden sollen?

c) Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken im Hinblick auf die mit diesem Gesetzentwurf geplante Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes?

Der Koalitionsvertrag setzt lediglich den Rahmen für die entsprechenden Gesetzesänderungen. Aus der Aussage lässt sich deshalb auch nicht ohne weiteres ableiten, dass der Landesrechnungshof auch in die örtliche Prüfung einsteigen soll.

Ein Blick in die anderen Bundesländer zeigt, dass die Zentralisierung beim Landesrechnungshof nicht die einzige mögliche Lösung darstellt. Insbesondere Flächenländer mit sehr guter wirtschaftlicher Entwicklung (Baden-Württemberg und Bayern) sind hier andere Wege gegangen und haben unabhängige kommunale Anstalten bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts für die überörtliche Prüfung. Auch in Brandenburg besteht ein kommunales Prüfungsamt beim Innenministerium.

Zur Frage 10 c) wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 11.: Welche Defizite gibt es bei der Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch die kommunalen Prüfungsämter?

a) Welche Probleme gab es in der Vergangenheit bei der Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Kommunalprüfung der Wohlfahrtsverbände?

b) Welche Vorteile können von dem erweiterten Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes M-V erwartet werden?

Es sind keinerlei Defizite bei der Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch die kommunalen Prüfungsämter bekannt. Die Überprüfung von Geschäftsführergehältern und der Kontrollmechanismen der Wohlfahrtsverbände ist keine Aufgabe der kommunalen Rechnungsprüfungsämter. Wenn die Wohlfahrtsverbände direkt Landesmittel erhalten, bestehen ein Prüfungsrecht und eine Prüfungsverpflichtung des Landes. Die Vorteile der Prüfungen durch den Landesrechnungshof bestehen darin, dass auch kreisübergreifend geprüft und landesweite Erkenntnisse gewonnen werden können.

Zu 12.: Ist es sinnvoll, die kommunalen Prüfungsämter dem Landesrechnungshof zu unterstellen?

a) Welche Vorteile einer einheitlichen Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof werden gesehen?

b) Welche Erfahrungen gibt es in anderen Bundesländern?

Die Zuordnung bzw. Unterstellung der überörtlichen Kommunalprüfung an den Landesrechnungshof wurde bereits mehrfach diskutiert und nicht als sinnvoll angesehen. Die Landräte/Landrätinnen sind als untere Rechtsaufsichtsbehörde sowohl für die Kommunalaufsicht als auch für die überörtliche Prüfung als Gemeindeprüfungsämter zuständig.

Insbesondere die durch eine mögliche Übertragung erfolgende Zersplitterung von Zuständigkeiten zwischen Landesrechnungshof und Landkreisen und der Trennung der Fachaufsicht über die unteren Rechtsaufsichtsbehörden einerseits sowie die Gemeindeprüfungsämter andererseits wird auch in praktischer Hinsicht erhebliche Probleme bedeuten.

Auch vor dem Hintergrund der durchgeführten Kreisgebietsreform und der Übertragung von Aufgaben auf die unteren Ebenen ist eine Hochzoning einer Aufgabe nicht nachvollziehbar.

Durch die letzte Novellierung des Kommunalprüfungsgesetzes M-V sollen die Prüfbehörden der Landkreise gemäß § 7 Abs. 3 KPG M-V ihre Tätigkeit zur Gewährung einer sachgerechten Prüfung im Benehmen mit dem Landesrechnungshof und dem Innenministerium ausüben.

Die beteiligten Behörden sind gehalten verstärkt im Rahmen der kooperativen Kommunalprüfung zusammen zu arbeiten.

Dazu wurde die AG kooperative Kommunalprüfung am 01.09.2011 ins Leben gerufen und zwei AG-Treffen jährlich zwischen dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern vereinbart unter Beteiligung der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres und Europa.

Zu 13.: Welche Erfahrungen gibt es mit einer Unterstellung der kommunalen Prüfungsämter unter den Landesrechnungshof in Sachsen-Anhalt?

Nach unseren Informationen sind die kommunalen Prüfungsämter in Sachsen-Anhalt dem dortigen Landesrechnungshof gar nicht unterstellt.

Zu 14.: Wie stehen Sie einer Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde samt Eingliederung der kommunalen Prüfbehörden gegenüber? Wäre aus Ihrer Sicht mit einer Verbesserung der Prüfstrukturen zu rechnen?

Die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise sind für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständig. Die örtliche Prüfung ist als Selbstverwaltungsaufgabe verfassungsrechtlich unantastbar. Eine neue Aufgabenverteilung der überörtlichen Prüfung auf eine andere Körperschaft wird nicht als zielführend angesehen (s. Frage 12).

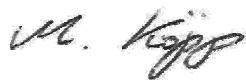
Zu 15.: Wie könnte man die Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof M-V vereinigen?

a) Was heißt das für die ca. 50 Mitarbeiter in den kommunalen Prüfungsämtern der Landkreise?

Für derartige Überlegungen gab es bisher keinen Anlass.

Für weitere Rückfragen stehen wir den Abgeordneten des Ausschusses sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Köpp', written in a cursive style.

Matthias Köpp

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Bernhard Wildt
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Vorab per E-Mail
finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.57.1; 9.20.52/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2017-05-11

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes - Landtagsdrucksache 7/413

Sehr geehrter Herr Wildt,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes und die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, als Anzuhörende im Finanzausschuss die Sichtweise des Verbandes darzulegen.

Den folgenden Ausführungen möchten wir – da es für die weitere Betrachtung wichtig ist – voranstellen, dass nicht die Rechnungsprüfungsämter, sondern die Rechnungsprüfungsausschüsse der Gemeindevertretungen für die örtliche Prüfung verantwortlich sind. Die Rechnungsprüfungsausschüsse bedienen sich, soweit vorhanden, des Rechnungsprüfungsamtes.

Zu Frage 1 „Welche Schwächen hat die bisherige Regelung der Kommunalprüfung im KPG M-V in Bezug auf die Wohlfahrtsverbände?“

Die Notwendigkeit, die gesetzlichen Regelungen im KPG M-V zu ändern, um zu besseren Prüfungen und mehr Transparenz zu kommen, sehen wir nicht. Die Prüfung der Wohlfahrtsverbände ist keine kommunale Aufgabe. Sie unterliegt nicht dem Aufgabenkatalog des Kommunalprüfungsgesetzes. Vielmehr ist der Landesrechnungshof in der Verantwortung, entsprechende Prüfungen durchzuführen. Das gilt insbesondere, wenn es sich um direkte Förderungen des Bundes, des Landes oder der EU handelt. Dazu müssten evtl. die Befugnisse im Landesrechnungshofgesetz Mecklenburg-Vorpommern gestärkt werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Eine stärkere Prüfung könnte auch alternativ in den jeweiligen Leistungsgesetzen (z.B. KiföG M-V, AG SGB XII etc.) verankert werden. Es gibt ja auch nicht nur Wohlfahrtsverbände als Anbieter von sozialen Leistungen, die mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, sondern auch private Leistungserbringer. Eine „Sonderbehandlung“ der Wohlfahrtsverbände würden wir ablehnen.

Wir teilen die Auffassung, dass die Rahmenbedingungen für die Prüfung der Leistungserbringung durch Dritte im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe noch verbessert werden könnte. Unsere kommunalen Rechnungsprüfer berichten von sog. „weiße Flecken“. Darunter ist zu verstehen, dass von den Fachverwaltungen und den Rechnungsprüfern in der Regel stichprobenweise geprüft wird, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten vorliegen. Mit einer viel besseren Personalausstattung bei Fachverwaltungen und Rechnungsprüfern ließe sich die Prüfdichte erhöhen. Dies stößt aber häufig an finanzielle Grenzen. Die Problematik der Interessenkollision durch die im SGB VIII verankerte Regelung zur Besetzung der Jugendausschüsse kann nicht im KPG M-V geregelt werden, da es sich hier um Bundesrecht handelt.

Die kommunale Rechnungsprüfung nach dem KPG M-V kann und darf nicht die Verantwortung der Fachverwaltungen für die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Mittelverwendung bei der Vergabe der Leistungserbringung an Dritte ersetzen.

Das Problem, dass die Prüfung von kommunalen Leistungen an Wohlfahrtsverbände durch die gemeindliche – oft ehrenamtliche – Rechnungsprüfung angesichts der Größe und Verschachtelung der Anbieter sozialer Dienstleistungen schnell überfordert ist, ist weniger ein gesetzliches als mehr ein faktisches Problem. Einerseits durch den Konsolidierungsdruck auf kommunale Haushalte und Stellenpläne. Andererseits ist die Größe der Anbieter sozialer Leistungen auch eine Folge des immer größeren Wirtschaftlichkeits- und Wettbewerbsdrucks in den entsprechenden Leistungsgesetzen.

Zu Frage 2 – „Wie bewerten Sie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante punktuelle Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII insgesamt?“

Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 24.02.2017 zur öffentlichen Anhörung des Sonderberichts des Landesrechnungshofes.

Zu Frage 3 – „Ist mit dem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfungssituation etwa im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungen zu erwarten?“

Die Frage, ob mit dem Gesetzentwurf eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfungssituation etwa im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungen zu erwarten ist, ist nach unserer Auffassung schwer zu beantworten, da dies maßgeblich vom Vollzug abhängt. Dazu gehört auch, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „Bediensteter“ zu verstehen ist.

Der Aussage im Begründungstext, dass ein Rechnungsprüfungsamt immer aus mindestens zwei Bediensteten bestehen muss, widersprechen wir. Dies wäre ein neuer Standard, der – wenn er gesetzlich ausdrücklich fixiert würde - auch dazu führen würde, dass das Land die dadurch entstehenden Mehrkosten den Städten ausgleichen müsste. Sollte der Gesetzgeber also an dieser Auffassung festhalten, ist der vorliegende Gesetzentwurf um eine entsprechende Kostenausgleichsregelung nach dem Konnexitätsprinzip zu ergänzen.

Gestatten Sie mir die Gelegenheit zu nutzen, einen Hinweis unserer Rechnungsprüfungsämter anzubringen. Diese beklagen, dass die erhöhten Anforderungen an die kommunalen Rechnungsprüfungsämter im Zuge der Aufgabenerweiterung durch die Novellierungen des KPG M-V oder die Änderungen durch die kommunale Doppik in keiner Weise zu Verände-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

rungen in der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter geführt haben. Wir fügen Ihnen deshalb das Schreiben der AG der Rechnungsprüfungsämter bei (**Anlage**).

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern wirbt verbandsintern für eine bessere Ausstattung der örtlichen Rechnungsprüfung. Auch ohne gesetzliche Änderung könnte die Arbeit der örtlichen ehrenamtlichen Rechnungsprüfung dadurch unterstützt werden, dass ein hauptamtlich Beschäftigter den Rechnungsprüfungsausschuss unterstützt. Dafür bedarf es jedoch einer entsprechenden finanziellen Leistungsfähigkeit des kommunalen Verwaltungsträgers.

Wenn der Gesetzgeber die örtliche Prüfung stärken möchte, indem er mindestens zwei Bedienstete vorsieht, müsste der Gesetzgeber dringend die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit in der Kommunalverfassung erleichtern. Für Details stehen wir gerne für gesonderte Abstimmungen zur Verfügung.

Zu Frage 4 – „Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfrechte sollen neben die bereits bestehenden Prüfrechte der kommunalen Körperschaften treten.

- a) **Sehen Sie die Gefahr von doppelten Prüfstrukturen durch die kommunale Körperschaft und Landesrechnungshof?**
- b) **Was könnte man Ihrer Meinung nach tun, um die Gefahr dieser Doppelstrukturen zu minimieren?“**

Die geplante Regelung in § 8 Abs. 3 KPG M-V führt dazu, dass neben der Prüfung durch die Fachverwaltung und der gemeindlichen Rechnungsprüfung sowie der überörtlichen kommunalen Prüfung nun auch noch der Landesrechnungshof direkt prüfen kann. Ob das sinnvoll ist, muss der Landesgesetzgeber entscheiden. Auf jeden Fall sollten die verschiedenen Prüfungen aufeinander abgestimmt sein und die Prüfungsergebnisse des Landesrechnungshofes der gemeindlichen Rechnungsprüfung und den Fachverwaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Frage 5 – „Wie bewerten Sie die Einführung paralleler Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in § 8 Abs. 3 KPG M-V aus rechtlicher Sicht?“

Durch die Einführung paralleler Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in § 8 Abs. 3 KPG M-V würde nach unserer Auffassung sogar eine Dreifachprüfung (zunächst örtlich, dann überörtlich und dann nochmals Prüfung durch den Landesrechnungshof) erfolgen. Nach dem derzeitigen Stand würde für den Vollzug schlicht weg das Personal beim Landesrechnungshof fehlen.

Zu Frage 6 – „Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung in § 8 Abs. 4 KPG M-V, mit der die Kommunen, soweit sie Vertragspartner sind, verpflichtet werden, die Wahrnehmungsberechtigung hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsrechte nach § 8 Abs. 3 KPG durch den Landesrechnungshof in Rahmenverträge und Vereinbarungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII aufzunehmen?“

- a) **Wie kann diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden?**
- b) **Welche Konsequenzen ergeben sich aus Ihrer Sicht, wenn die Kommunen in Verhandlungen die Forderung der Aufnahme der Wahrnehmungsberechtigung der Prüfrechte durch den Landesrechnungshof nicht durchsetzen können?**
- c) **Welche alternativen Regelungsmöglichkeiten kommen aus Ihrer Sicht in Betracht?“**

Eine Verpflichtung der Kommunen, „soweit sie Vertragspartner sind“ ist nicht geeignet, in allen Fällen für den LRH eine Wahrnehmungsberechtigung zu schaffen. Denn es setzt das

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Einverständnis aller Vertragsparteien woraus. Dies kann man nur erzwingen, wenn z.B. in einem konkreten Leistungsgesetz (z.B. KiföG M-V, AG SGB XII, AG SGB VIII) geregelt wäre, dass der Leistungserbringer dazu verpflichtet ist. Bei ausschließlicher Bundesgesetzgebungskompetenz ist dies auf Landesebene nicht möglich.

Zu Frage 7 – „Wie bewerten Sie die geplante Streichung der §§ 11 Abs. 2 und 12 KPG M-V?“

Die Aufhebung der zusammenhängenden Prüfung gem. § 11 Abs. 2 KPG und 12 wird abgelehnt! Wir erinnern an das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung dieser Vorschriften. Durch die gesetzlichen Erleichterungen hatte der Gesetzgeber die Pflicht zu Jahresabschlussprüfungen auf die wirklich bedeutsamen Fälle beschränken wollen, um einen zusätzlichen Aufgabenstandard zu verhindern. Durch eine Streichung entstünden selbst bei wenigen betroffenen Gemeinden Mehrkosten, die nach dem Konnexitätsprinzip gleichzeitig mit der Streichung der Regelung in dem KPG ausgeglichen werden müssten.

Die bisherige Regelung, eine zusammengefasste Prüfung bzw. eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung zuzulassen, steht im Ermessen des Innenministeriums. Es hat zwar nur in einer geringen Zahl von Fällen dieser Ausnahme zugestimmt (s. Begründung zu Nr. 3 des Gesetzesentwurfes). In der kommunalen Praxis z.B. der Landeshauptstadt Schwerin war sowohl die zusammengefasste Prüfung als auch die Befreiung von der Jahresabschlussprüfung relevant in den Fällen, in denen kommunale Unternehmen aufgelöst bzw. liquidiert werden. Aufgrund des teilweise recht langen Zeitraums der Liquidation ist eine vollständige Jahresabschlussprüfung nicht gerechtfertigt. Gleiches trifft auch dann zu, wenn ein Unternehmen seine aktive Geschäftstätigkeit eingestellt hat, jedoch eine Auflösung nicht vorgenommen wurde. Auf diese Fälle sollte sowohl die Möglichkeit von zusammengefassten Prüfungen (für mehrere Jahre) als auch der Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung und damit die Möglichkeit der Vornahme einer Ersatzprüfung erhalten bleiben. Hier ist das vorhandene Instrument einer zusammengefassten Prüfung bzw. einer Ersatzprüfung wirtschaftlicher als die Durchführung einer kompletten Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer. Daher sollte auf die Streichung verzichtet werden.

Zudem hatten in dem damaligen Gesetzgebungsverfahren insbesondere kleinere Gemeinden die Ausnahme- und Befreiungsregelung für Fälle untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung gefordert. Eine Streichung dieser Erleichterungen würde insbesondere zu Lasten der kleineren ländlichen Gemeinden gehen und den bürokratischen Aufwand unnütz erhöhen.

Zu Frage 8 – „Halten Sie die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern entsprechend Ziffer 1 a) des Gesetzesentwurfes für praktikabel und geeignet?“

Einer ist besser als Keiner.

Im Übrigen verweisen wir auf die Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 9 – „Wie hoch schätzen Sie den zusätzlichen Personalaufwand des Landesrechnungshofs ein, der mit der vorliegend geplanten Erweiterung der Prüfrechte einhergeht – mithin bei Umsetzung des Gesetzesentwurfes entsteht?“

Die Beantwortung dieser Frage entzieht sich einer Bewertung durch uns und sollte durch den Landesrechnungshof direkt erfolgen.

Zu Frage 10 – „Im Koalitionsvertrag der Fraktionen der SPD und der CDU für die 7. Wahlperiode ist vereinbart, dass die Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes im

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so erweitert werden soll, dass alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können.

- a) **Bestehen aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken dahingehend, dass der Landesrechnungshof auf lange Sicht eine Prüfkompetenz erhalten soll, die „alle Empfänger öffentlicher Gelder“ umfasst?**
- b) **Welche rechtlichen Hürden müssen beachtet werden, wenn dem Landesrechnungshof M-V Prüfungsrechte bei allen Empfängern öffentlicher Gelder eingeräumt werden sollen?**
- c) **Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken im Hinblick auf die mit diesem Gesetzentwurf geplante Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes?“**

Die Erweiterung der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes, wonach alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können, stößt auf rechtliche und tatsächliche Bedenken. Es müsste zunächst definiert werden, was unter den Begriff der „öffentlichen“ Gelder fällt. Zählen hierzu beispielsweise auch Bundesgelder oder Gelder von kommunalen Unternehmen und Sparkassen? Zählt das Kindergeld auch dazu?

Rechtlich ist problematisch, ob diese allumfassende Erweiterung noch verhältnismäßig wäre, ob sie gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes nach Art. 28 Abs. 2 verstößt, wonach für die örtliche Prüfung der gemeindlichen und kreislichen Angelegenheiten die jeweiligen Gebietskörperschaften originär zuständig sind.

Zu Frage 11 – „Welche Defizite gibt es bei der Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch die kommunalen Prüfungsämter?“

Uns sind keine Fälle bekannt, in denen die Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch kommunale Prüfungsämter (örtliche Prüfung) durchgeführt wird. Hierzu fehlt die Rechtsgrundlage. Und es gehört nicht zu den kommunalen Aufgaben.

Zu Frage 12 - „Ist es sinnvoll, die kommunalen Prüfungsämter dem Landesrechnungshof zu unterstellen?“

- a) **Welche Vorteile einer einheitlichen Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof werden gesehen?**
- b) **Welche Erfahrungen gibt es in anderen Bundesländern?“**

Zu Frage 14 – „Wie stehen Sie einer Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde samt Eingliederung der kommunalen Prüfbehörden gegenüber? Wäre aus Ihrer Sicht mit einer Verbesserung der Prüfstrukturen zu rechnen?“

Wir nehmen das Begehren der Landespolitik zur Kenntnis, eine landeseinheitliche Prüfbehörde zu bilden, in die die kommunalen Prüfbehörden eingegliedert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die örtliche Rechnungsprüfung eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis ist, die durch das Grundgesetz und durch die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern ausdrücklich geschützt wird. Eine Übernahme der Aufgabe sowie der Strukturen der örtlichen Rechnungsprüfung ist nach unserer Auffassung rechtlich nicht umsetzbar. Es ist Ausfluss der Finanzhoheit bzw. des Budgetrechts der Gemeindevertretung, dass sie nicht nur den Etat der Gemeinde beschließt, sondern selbst auch die Einhaltung des beschlossenen Haushaltes kontrolliert.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns nochmals den Hinweis auf § 1 Abs. 4 des KPG M-V, im Ergebnis dessen nicht die Rechnungsprüfungsämter sondern die Rechnungsprüfungsausschüsse für die örtliche Prüfung verantwortlich sind. Eine Übernahme der Aufgabe in eine landeseinheitliche Prüfbehörde verweigert der Gemeindevertretung ihre Aufgabewahrnehmung.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

In diesem Zusammenhang ist auch die Fragestellung hinsichtlich der Erfahrungen betreffend einer Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter unter den Landesrechnungshof in anderen Bundesländern, insbesondere in Sachsen-Anhalt entbehrlich. Die kommunale Rechnungsprüfung wird auch in Sachsen-Anhalt durch das Kommunalverfassungsgesetz Abschnitt 4, §§ 136 -142 garantiert. Eine Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfung der Gemeinden unter den Landesrechnungshof ist uns bundesweit nicht bekannt.

Soweit der Fragenkatalog auf die Regelungen in Sachsen Bezug nehmen sollte, so ist auch nach der Sächsischen Gemeindeordnung die örtliche Rechnungsprüfung in den Gemeinden bestimmt. Eine Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter unter den Landesrechnungshof ist hier nicht gegeben. Anders sind hingegen die Regelungen für die überörtliche Prüfung im Bundesland Sachsen. Während die überörtliche Prüfung in Mecklenburg-Vorpommern dem Landesrechnungshof und den Landräten obliegt, wird die Zuständigkeit für die überörtliche Prüfung in Sachsen ausschließlich dem Sächsischen Rechnungshof zugewiesen. Dieses gilt aber nur für die überörtliche Prüfung, nicht für die örtliche Prüfung. Eine Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter unter den Landesrechnungshof ist damit nicht begründet und wäre verfassungsrechtlich widerrechtlich.

Eine Verbesserung der Prüfstrukturen durch die Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde ist nach unserer Auffassung keineswegs zu erwarten. Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfungsämter kennen ihre Verwaltungen, sie erleben täglich die Verwaltungsentscheidungen, sie nehmen an den Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretungen teil, sie haben den unmittelbaren Kontakt zu den Leitern und Mitarbeitern der Verwaltung, sie begleiten den jeweiligen Prüfungsausschuss und bereiten für ihn die Entscheidungen vor.

Denkbar wäre eine jedoch intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Landesrechnungshof und der örtlichen Prüfung hinsichtlich der Abstimmung von Prüfvorhaben. Die Kommunalprüfer des Landesrechnungshofes werden immer gerne zu den Beratungen der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern eingeladen.

Frage 13 – „Welche Erfahrungen gibt es mit einer Umstellung der kommunalen Prüfungsämter unter den Landesrechnungshof in Sachsen-Anhalt?“

Zur Beantwortung dieser Frage sind uns keine Anhaltspunkte bekannt.

Zu Frage 15 – „Wie könnte man die Kommunalprüfung beim Landrechnungshof M-V vereinigen?“

a) Was heißt das für die ca. 50 Mitarbeiter in den kommunalen Prüfungsämtern der Landkreise?“

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Fragen 12 und 14.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

Anlage

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter beim StGT M-V zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes

Drucksache 7/413

Sehr geehrter Herr Wellmann,

die Arbeitsgruppe der Rechnungsprüfungsamtsleiter des Städte- und Gemeindetag M-V bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Entwurf. Obwohl wir in Hinblick auf das Grundanliegen „Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes“ keinen Bezug zu dem uns betreffenden Bereich der örtlichen Prüfung erkennen können, müssen wir feststellen, dass Teile des Entwurfes hinsichtlich der Übereinstimmung mit anderen Regelwerken, insbesondere unter Berücksichtigung der zum Gesetzentwurf aufgeführten Begründungen, inkonsistent ist. Zu dem Entwurf führen wir im Einzelnen aus:

1. Die Erweiterung der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes, wonach alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können, stößt auf rechtliche Bedenken. Für die Gemeinden könnte sich dieses als unzulässige Eingriffe in ihre kommunale Selbstverwaltung darstellen. Die örtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden als Selbstverwaltungsaufgabe.
2. Wir teilen die Auffassung, dass die Prüfung der Leistungserbringung durch Dritte im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe teilweise nur unzureichend gesetzlich abgesichert ist. In der „Prüfungslandschaft“ sind sog. „weiße Flecken“ aufgetreten. Es ist zwingend notwendig, diese Lücken zu schließen. Der Förderung der Wohlfahrtsverbände fehlte es bislang an Festlegungen zur Zweckbestimmung der Zuwendungen und zum Nachweis über die Verwendung der Mittel. Weiterhin fehlte es an einer Regelung über die Prüfung der Mittelverwendung und über die Prüfinstitution. Anzuregen wäre auch einer Überprüfung der derzeitigen Regularien der Entscheidungswege. Insbesondere in der gesetzlich bestimmten Besetzung der beschließenden Jugendhilfeausschüsse durch die freien Träger sehen wir die Möglichkeit der Interessenkollision.

Festzuhalten bleibt, dass die geltenden Regelungen davon ausgehen, dass allein den örtlichen Trägern ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Träger der Aufgabenwahrnehmung obliegt. Wir sehen hier, wie auch grundsätzlich, die Maßgabe, dass der Zuwendungsgeber die gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Mittelverwendung prüft. Das sind mithin zunächst die Jugend- und Sozialverwaltungen der Kommunen. Zuwendungsgeber sind aber auch Teile der Bundes- und Landesverwaltungen oder der EU. Unter diesen Aspekten halten wir die angestrebten Änderungen des § 8 Abs. 3 KPG M-V und die damit verbundene Aufweitung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes M-V für tragfähig, wenn es sich zum Einen um Zuwendungen der Ministerien an außerhalb der Kommunalverwaltung stehende Wohlfahrtsverbände handelt und zum Anderen die überregionale Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände eine Bereichsabgrenzung in den Zuständigkeiten für die örtliche und überörtliche Prüfung aufzeigt.

Denn es besteht keine originäre Aufgabenzuordnung zur örtlichen Rechnungsprüfung. Eine Prüfung der entsprechenden leistungserbringenden Wohlfahrtsverbände gehört nach § 3 KPG M-V nicht zu den pflichtigen Aufgaben der örtlichen Prüfung. Dies gilt nach hiesigem Verständnis auch für die Prüfung von entsprechenden Verwendungsnachweisen. Denn auch diese Prüfung stellt keine originär bestimmte Aufgabe nach dem KPG M-V dar. Vergleichbar mit der den Anlass zu der Gesetzesinitiative zur Änderung des KPG M-V bietenden Situation des Landesrechnungshofes in Bezug auf fehlende direkte finanzielle Prüfrechte, besteht auch für die örtliche Prüfung nur eine mittelbare Möglichkeit, sich im Wege der Prüfung des Verwaltungshandelns der Kommune von der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung zu überzeugen. Hinzuzufügen ist, dass eine Prüfung von Wohlfahrtsverbänden, die teilweise große Wirtschaftsunternehmen darstellen, aufgrund der Komplexität des wirtschaftlichen Gebarens durch die örtliche Rechnungsprüfung sowohl in der gebotenen Zeit als auch Tiefe aufgrund der Personalausstattung nicht geleistet werden kann.

3. Wir nutzen die Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, dass die erhöhten Anforderungen an die kommunalen Rechnungsprüfungsämter im Zuge der Aufgabenerweiterung durch die Novellierungen des KPG oder die Änderungen durch die kommunale Doppik in keiner Weise zu Veränderungen in der personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter geführt haben, sondern diese von den Gemeinden teilweise noch immer als möglicher Konsolidierungsfaktor für ihre Haushalte betrachtet werden.

Eine erweiterte Aufgabenzuweisung ohne jegliche Kompensation führt zwangsläufig zur gegebenen Situation, dass bestimmte Prüffelder mit auch erheblichen finanziellen Volumina im Rahmen der Prüfung unberücksichtigt bleiben müssen. Während z. B. die Verwaltungen Jahre brauchen, um die Eröffnungsbilanzen und die Jahresabschlüsse aufzustellen, sollen die Rechnungsprüfer diese innerhalb von wenigen Wochen prüfen und testieren, um die Genehmigung der Haushalte nicht zu gefährden.

Insbesondere die kleineren und amtsangehörigen Gemeinden sind durch höhere Ansprüche maßgeblich betroffen. Die gegebenen Aufgabenstellungen sind selten im Wege einer ehrenamtlichen Rechnungsprüfung zu bewältigen. Für die Beauftragung sachverständiger Dritter (z.B. die Beauftragung eines nachbarlichen Rechnungsprüfungsamtes) oder die Finanzierung eines Rechnungsprüfungsamtes in einer Verwaltungsgemeinschaft fehlt in der Regel die finanzielle Ausstattung.

Wir erwarten ein klares Bekenntnis der Landes- und Kommunalpolitik zur kommunalen Rechnungsprüfung und eine angemessene finanzielle und personelle Ausstattung zur Besicherung der gesetzlich bestimmten Aufgabenstellung.

4. Wir nehmen das Begehren der Landespolitik zur Kenntnis, eine landeseinheitliche Prüfbehörde zu bilden, in die die kommunalen Prüfbehörden eingegliedert werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass die örtliche Rechnungsprüfung eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis ist, die durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und durch die Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg

– Vorpommern ausdrücklich geschützt wird. Eine Übernahme der Aufgabe sowie der Strukturen der örtlichen Rechnungsprüfung ist nach unserer Auffassung zumindest für die Gemeinden nicht umsetzbar. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis auf § 1 Abs. 4 des KPG M-V, im Ergebnis dessen nicht die Rechnungsprüfungsämter sondern die Rechnungsprüfungsausschüsse für die örtliche Prüfung verantwortlich sind. Eine Übernahme der Aufgabe in eine landeseinheitliche Prüfbehörde verweigert der Gemeindevertretung ihre Aufgabenwahrnehmung.

In diesem Zusammenhang ist auch die Fragestellung hinsichtlich der Erfahrungen betreffend einer Unterstellung der kommunalen Rechnungsprüfungsämter unter den Landesrechnungshof in anderen Bundesländern, insbesondere in Sachsen-Anhalt entbehrlich. Die kommunale Rechnungsprüfung wird auch in Sachsen-Anhalt durch das Kommunalverfassungsgesetz Abschnitt 4, §§ 136 -142 garantiert.

5. Eine Verbesserung der Prüfstrukturen durch die Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde ist nach unserer Auffassung keineswegs zu erwarten. Die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfungsämter kennen ihre Verwaltungen, sie erleben täglich die Verwaltungsentscheidungen, sie nehmen an den Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretungen teil, sie haben den unmittelbaren Kontakt zu den Leitern und Mitarbeitern der Verwaltung, sie begleiten den jeweiligen Rechnungsprüfungsausschuss und bereiten für ihn die Entscheidungen vor.

Wünschenswert wäre eine jedoch intensivere Zusammenarbeit zwischen dem Landesrechnungshof und der örtlichen Prüfung hinsichtlich der Abstimmung von Prüfvorhaben.

6. Die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern beurteilen wir nicht als zielführend. Aufgrund der umfangreichen und teilweise sehr anspruchsvollen Aufgaben der örtlichen Prüfung kann ein einzelner Bediensteter diesen schon in kleineren Kommunen nicht vollumfänglich gerecht werden. Auch wäre im Rahmen der Prüfung das Vieraugenprinzip nicht gewahrt. Deshalb wird für kleinere Kommunen eine Aufgabenerfüllung über Verwaltungsgemeinschaften mit einer angemessenen personellen und finanziellen Mittelausstattung empfohlen.
7. Der Gesetzentwurf enthält unserer Bewertung nach wenig Substanz, aus der sich eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfsituation ableiten lässt. Positiv ist jedoch, die geplante Streichung des § 11 Abs. 2 und § 12 KPG M-V, wodurch künftig etwaige Ausnahmen entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Gero Maas
Leiter der AG

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herr Bernhardt Wildt
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Per mail finanzausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.57.3; 4.00/Ja
Bearbeiter: Frau Janke/ Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Schwerin, 2017-02-24

Öffentliche Anhörung zum Sonderbericht des Landesrechnungshofes "Kommunale Sozialausgaben" am 2. März 2017

Ihr Schreiben vom 23. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wildt,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 2. März 2017 und die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir sehen uns in der Anhörung sowohl in der Rolle als Vertreter der Aufgabenträger (kreisfreie Städte im Bereich Jugend und Soziales, Gemeinden im Bereich Kofinanzierung Jugendhilfe, Kindertagesbetreuung). Daneben sind unsere Städte und Gemeinden über die Kreisumlage auch Hauptfinanzier der Sozialausgaben in den Kreisverwaltungen.

Auf die von Ihnen gestellten Fragen werden wir im Folgenden gerne soweit wie möglich eingehen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir nur zu den Punkten Stellung nehmen sind, die direkt an uns gerichtet sind.

Zu Frage 1 (Gesetzentwurf Prüfrechte Landesrechnungshof)

Da wir einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes bislang nicht kennen, ist es nicht möglich, uns dazu zu positionieren. Sobald ein solcher Entwurf vorliegt, nehmen wir gerne dazu Stellung. Sofern die geplanten Regelungen tatsächlich zur Verbesserung von Effizienz und Transparenz

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

führen, werden wir uns nicht dagegen stellen. Voraussetzung ist jedoch, dass sich Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis bewegen. Entscheidend ist dabei die Haltung der Prüfer: Geht es um Kriminalisierung oder geht es um Prüfung, Beratung und Kooperation mit dem Ziel der Verbesserung? Letzteres muss selbstverständlich die Maßgabe sein. Die Prüfungen müssten durch eine unabhängige Stelle wahrgenommen werden. Wo diese angesiedelt wird, sollte vorab mit den kommunalen Landesverbänden besprochen werden. Prüfung ist zweifelsohne wichtig, insbesondere wenn die örtlichen Prüfer den Umfang nicht bewältigen oder besondere Fachkenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind. Dies ist auch im Interesse der vielen, vielen Mitglieder in den Wohlfahrtsverbänden und ihren Einrichtungen, die wirklich redlich arbeiten. Es darf nicht sein, dass der Ehrliche dort der Dumme ist. Deshalb ist eine wirksame Kontrolle im Interesse aller.

Nach den Presseberichten über einzelne Problemfälle haben wir Verständnis für diese Überlegungen. Auch unsere Mitglieder beklagen in Einzelfällen Transparenzprobleme, z. B. im Bereich der Kindertagesförderung bei der Vorlage der einrichtungsbezogenen Einnahmen und Abrechnungen der letzten Wirtschaftsperiode. Wichtig ist aus unserer Sicht auch, dass die Landkreise und kreisfreien Städte, die auf ein gutes Zusammenwirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistungserbringer angewiesen sind, vor Interessenkollisionen bei der Prüfung geschützt werden. Entscheidend ist aber, wie an das Problem herangegangen wird, ansonsten bleibt es bei einer Effekthascherei.

Fraglich ist auch, um welchen Aufgabenbereich es gehen soll. Die Umsetzung der kooperativen Fachaufsicht im Bereich des SGB XII läuft aus Sicht aller Beteiligten nach unserem Kenntnisstand sehr gut; die Fachaufsicht leistet eine kompetente und wirklich kooperative Arbeit und gewährleistet eine Prüfung. Optimierungspotential würden wir vor allem im Jugendhilfebereich sehen.

Nach unserem Verständnis des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) sind dort bereits jetzt weitreichende Prüfrechte - auch für Dritte im § 8 und gerade auch für den Landesrechnungshof (§ 5 - Querschnittsprüfungen) - verankert. Dies ist bei der letzten Novelle des KPG ausdrücklich so aufgenommen worden. Insofern ist uns bislang nicht klar, welche erweiterten Prüfrechte der Landesrechnungshof gegenüber den bereits jetzt schon vorgesehenen Prüfrechten geschaffen werden müssen. Nach unserem Verständnis wäre es geeigneter, in den einzelnen Landesausführungsgesetzen mehr Prüfungsrechte für die Leistungsträger zu verankern. Beispielhaft denke ich da an das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V).

Wichtiger als die Verbesserung der nachgehenden Prüfung ist die in dem Sonderbericht des Landesrechnungshofes ausreichende quantitative und qualitative Personalausstattung der Leistungsträger. In dem Spannungsfeld zwischen Aufgabenerfüllung und dem Druck zur Haushaltskonsolidierung in den Kommunen insbesondere bei den kommunalen Personalausgaben konnte die Personalausstattung bei den Kommunen in den Sozialbereichen oft nicht mit den steigenden gesetzlichen Anforderungen und der Fallzahlentwicklung Schritt halten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Zu Frage 2 (Statistik)

Die Ausführungen auf Seite 86 Randnummer 209 zu einer einheitlichen Statistikmeldung beziehen sich konkret und allein auf den Bereich Heimerziehung und Erziehung in sonstigen betreuten Wohnformen. Konkret geht es hier um Buchungs-, Abgrenzungs- und Zuordnungsdifferenzen. Dies lässt sich wie in anderen Bereichen auch durch eine Abstimmung aller Beteiligten deutlich verbessern. Beispielhaft sei hier auf die Abstimmungen der Fachaufsicht im Bereich der Statistiken zum AG – SGB XII verwiesen. Diese Abstimmung würden wir uns auch für den Bereich der Jugendhilfe wünschen.

Zu Frage 3 (Fallkosten Heimerziehung)

Die Fragestellung erschließt sich uns nicht. Ziel können nicht vorrangig einheitliche Fallkosten sein. Vielmehr muss es darum gehen, eine effektive Hilfe zu gewährleisten, vor allem auch die Ergebnisqualität zu messen und entsprechende Rückschlüsse daraus zu ziehen. Die Fallkosten lassen sich ebenso wenig angleichen wie die verschiedenen zielgerichteten, möglichst individuellen Hilfeleistungen, die dem zugrunde liegen.

Dass die zentralen Orte Aufgaben für das Umland mit wahrnehmen, ist in fast allen Bereichen mit zentralörtlichen Angeboten zu verzeichnen. Wir setzen uns daher schon seit jeher dafür ein, dass die betroffenen Städte finanziell entsprechend ausgestattet werden, damit sie auch weiterhin in der Lage sind, diese Aufgaben im Interesse der Betroffenen wahrzunehmen. Zu den Kosten der Aufgaben des übertragene Wirkungsbereiches gehören im Übrigen auch die Verwaltungskosten. Beispielhaft sei auf die Kostenerstattung nach § 17 AG – SGB XII verwiesen. Obwohl die kreisfreien Städte auch nach den vorliegenden Zahlen in diesem Bericht deutlich höhere Aufwendungen haben, erhalten sie eine deutlich geringere Erstattungsquote als die Landkreise. Dies ist nicht sachgerecht und wurde von uns von Anfang an vehement kritisiert.

Zu Frage 4 (Kindertagesbetreuung)

Im Bericht wird unter 4.3.2 festgestellt, dass die Fallkosten für die Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern im Ländervergleich am niedrigsten sind. Bei der weiteren Auswertung werden jedoch zwei Faktoren ausgeblendet, welche aber eine entscheidende Rolle bei den Kosten der Kindertagesbetreuung spielen und im Ländervergleich nicht berücksichtigt werden.

Zum einen wird im Bundesvergleich nicht auf das Alter der Kinder und damit auf die Betreuungsbereiche Krippe, Kindergarten und Hort abgestellt. Innerhalb dieser Betreuungsarten gibt es aber erhebliche Unterschiede. Insbesondere der Anteil der Hortkinder ist in Mecklenburg-Vorpommern deutlich höher als beispielsweise in den alten Bundesländern. Das vergleichsweise niedrige Hortentgelt senkt den Durchschnitt der Fallkosten. Es ist also erforderlich, einen Vergleich differenziert nach Altersgruppen der betreuten Kinder durchzuführen.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Nicht berücksichtigt werden auch die unterschiedlichen „Personalschlüssel“ beim Vergleich der Fallkosten. Da Mecklenburg-Vorpommern vergleichsweise niedrige *durchschnittliche* Fachkraft-Kind-Schlüssel im Gesetz festgelegt hat, führt dies unter Berücksichtigung des hohen Anteils der Personalkosten an den Gesamtkosten rechnerisch zu niedrigen Platzkosten. Abb. 25 des Berichtes bestätigt dies. Ebenso unberücksichtigt bleibt die Frage nach der Trägerschaft der Kitas und den Auswirkungen auf die Fallkosten; hier gibt es teilweise erhebliche Unterschiede, vor allem bei den tatsächlichen Personalkosten.

Der Vorschlag des Landesrechnungshofes unter Randziffer 226, die „realen Platzkosten“ auf der Basis der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Kita-Träger zu ermitteln, wird nach unserer Auffassung zu keinem belastbaren landesweit einheitlichem Ergebnis führen. Die Kosten der Kindertagesbetreuung sind in Mecklenburg-Vorpommern sehr unterschiedlich, weil es keine gesetzlich definierten Standardleistungen und folglich auch keine Standardkosten gibt. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber die konkrete Ausgestaltung sinnvoller Weise den örtlichen Jugendhilfeträgern und den Gemeinden nach den konkret vor Ort vorhandenen Bedarfen überlassen hat. Eine Erhebung würde folglich sehr unterschiedliche Ergebnisse zeigen. Statistisch errechnete Landes-Durchschnittswerte bilden dann die durch Vielfalt geprägte Lebenswirklichkeit nicht mehr ab. Der Versuch, mit den Trägern der Kindertagesbetreuung ein einheitliches Verständnis zu den hier relevanten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen eines Landesrahmenvertrages zum KiföG M-V zu gelangen, ist bislang gescheitert. Der Städte- und Gemeindetag und der Landkreistag haben deswegen hilfsweise gemeinsame Empfehlungen für ihre Mitglieder erarbeitet.

Insofern ist nach unserer Auffassung derzeit nur eine statistische Erfassung der verhandelten Entgelte aufgrund der beim örtlichen Jugendhilfeträger vorliegenden Daten möglich. Dazu zählen auch Angaben über die Höhe der gemeindlichen Anteile, der Übernahmebeträge und der Elternanteile. Unterschiede in den Entgelten sind aber nicht unbedingt ein Zeichen von Unwirtschaftlichkeit, sondern in erster Linie von anderen Rahmenbedingungen. Wichtig ist, dass eine Abstimmung mit dem Statistischen Amt erfolgt, um differenzierte Statistiken zu vermeiden.

In dem Kontext sollte auch verstärkt über eine Vereinfachung und Entbürokratisierung des Kindertagesförderungssystems in M-V nachgedacht werden. Künftig wird uns nach unserer Auffassung viel mehr die Frage beschäftigen, wie wir überhaupt genügend Fachkräfte nach den gesetzlichen Anforderungen gewinnen können. Nicht nur bei den Erzieherinnen und Erziehern stellt sich aktuell das Problem, auch sehr stark im Bereich der Pflege. Im Kita-Bereich wird mit der geplanten modellhaften Einführung einer dualen Ausbildung soll ein Schritt in die richtige Richtung gegangen werden.

Zu Frage 5 (Controlling / Hilfeplanverfahren)

Bespiehhaft wird auf die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene Einführung einer einheitlichen Hilfeplanung verwiesen. Mit Unterstützung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung koordiniert und begleitet der Kommunale

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Sozialverband die Implementierung des Integrierten Teilhabeplans (ITP) in M-V; die Auftaktveranstaltung findet Anfang März 2017 statt.

Zu Frage 6 (unterschiedliche Entwicklung der Sozialausgaben)

Nach unserem Verständnis geht der Bericht darauf ein.

Zu Frage 7 (Einrichtungsträger)

Die Frage richtet sich an den Landesrechnungshof.

Zu Frage 8 (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen)

Die Frage richtet sich an den Landesrechnungshof.

Zu Frage 9 (Unterschiede in der Vergütung in den Leistungstypen)

Die Frage richtet sich an den Landesrechnungshof.

Zu Frage 10 (Einfluss Leistungserbringer)

Die Frage richtet sich an den Landesrechnungshof.

Zu Frage 11 (Bewertung insgesamt)

Die kommunalen Sozialausgaben haben für die Kommunen eine enorme Bedeutung, da sie mit den größten Kostenfaktor in ihren Haushalten darstellen und deren Anstieg in den letzten Jahren dazu geführt hat, dass die finanziellen Möglichkeiten z.B. für den notwendigen Erhalt und den Ausbau der kommunalen Infrastruktur immer weiter zurückgedrängt wurden. Es darf aus unserer Sicht aber nicht nur losgelöst die fiskalische Seite betrachtet werden. Viel wichtiger ist, was mit dem Geld erreicht wird.

Viele Menschen in unserem Bundesland sind darauf angewiesen sind, dass die gesetzlichen Leistungsansprüche durch die Kommunen richtig und zeitnah erbracht werden. So haben im Jahr 2015 in Mecklenburg-Vorpommern 27.454 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, 10.016 Personen waren auf Hilfe zur Pflege angewiesen. In Kindertageseinrichtungen wurden 2015 99.367 Kinder und in Kindertagespflege 5.025 Kinder betreut (Datenquelle: Statistisches Amt M-V).

Wichtig ist aber auch, dass auch im sogenannten freiwilligen Bereich die Ausgaben der Städte und Gemeinden für soziale Aufgaben (z. B. Gemeindefinanzierung für Schulsozialarbeiter, für Jugendclubs, kostenlose Bereitstellung der Gemeinderäume, Schulungen für das Ehrenamt im sozialen Bereich, freiwillige Zuschüsse zur Kita-Finanzierung über den gesetzlichen Anteil hinaus und auch die Unterhaltung vieler Kitas, die von Dritten betrieben werden, Seniorenarbeit in den Gemeinden etc.) eine wichtige Rolle für den Zusammenhalt in unserem Gemeinwesen vor Ort spielen. Das

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

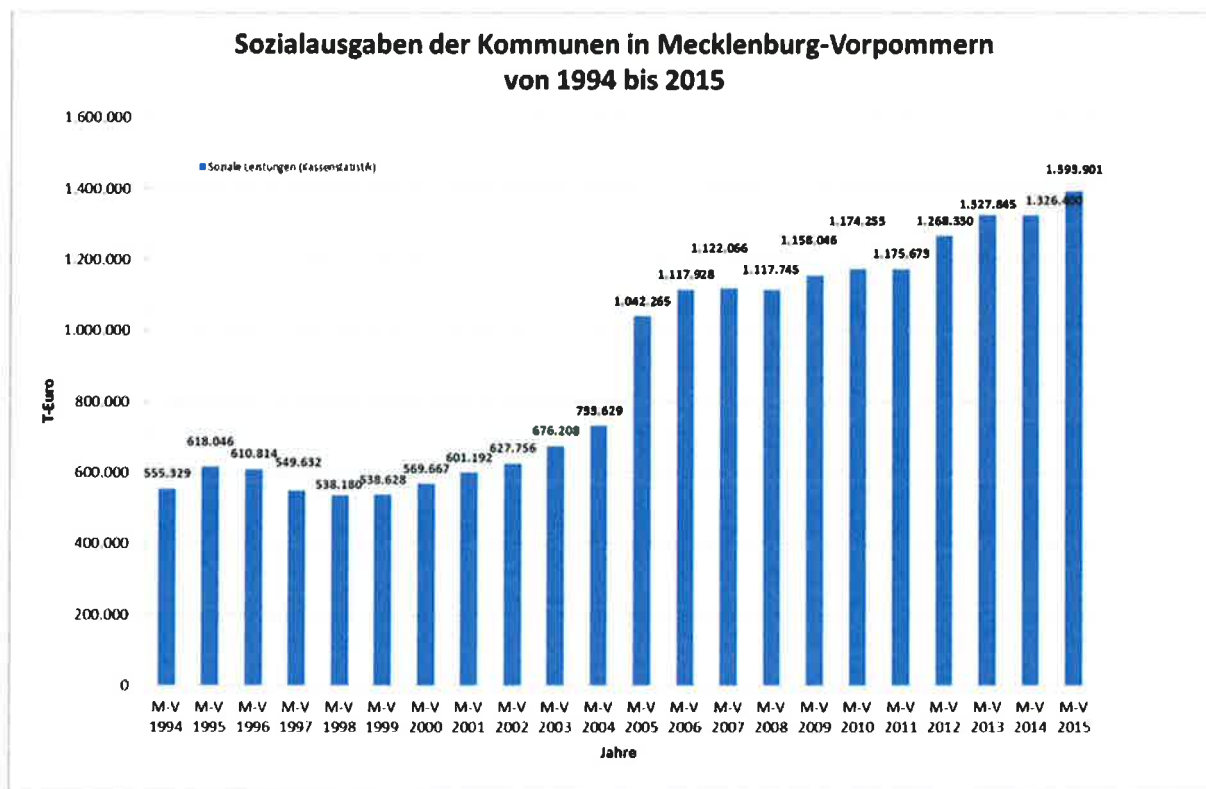
Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

muss man sich vor Augen führen, wenn man über die Aussagen in dem Bericht be-
 rät. Es geht eben nicht nur um Zahlen in einem Rechenwerk, nicht nur um Finanzen,
 sondern um Menschen und unsere Städte und Gemeinden.

Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in den Haushalten der Land-
 kreise und kreisfreien Städte die steigenden Sozialausgaben in den vergangenen
 Jahren die Investitionsausgaben verdrängten und über die stetig steigen Kreisumla-
 gen das Gleiche bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bewirkten. Zur
 Verdeutlichung verweisen wir auf die nachstehenden Diagramme.



Quelle: Kassenstatistik 2016, Statistisches Amt M-V, Grafik StGT M-V

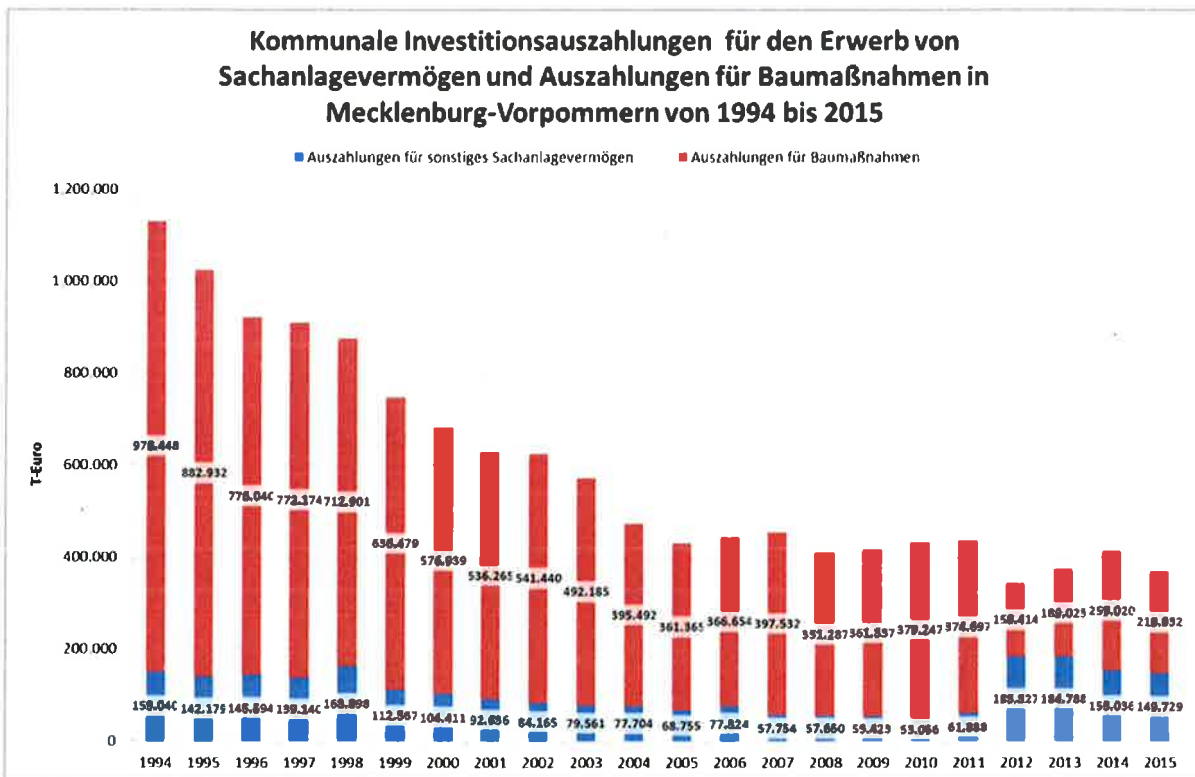
Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
 Haus der kommunalen Selbstverwaltung
 Bertha-von-Suttner-Straße 5
 19061 Schwerin

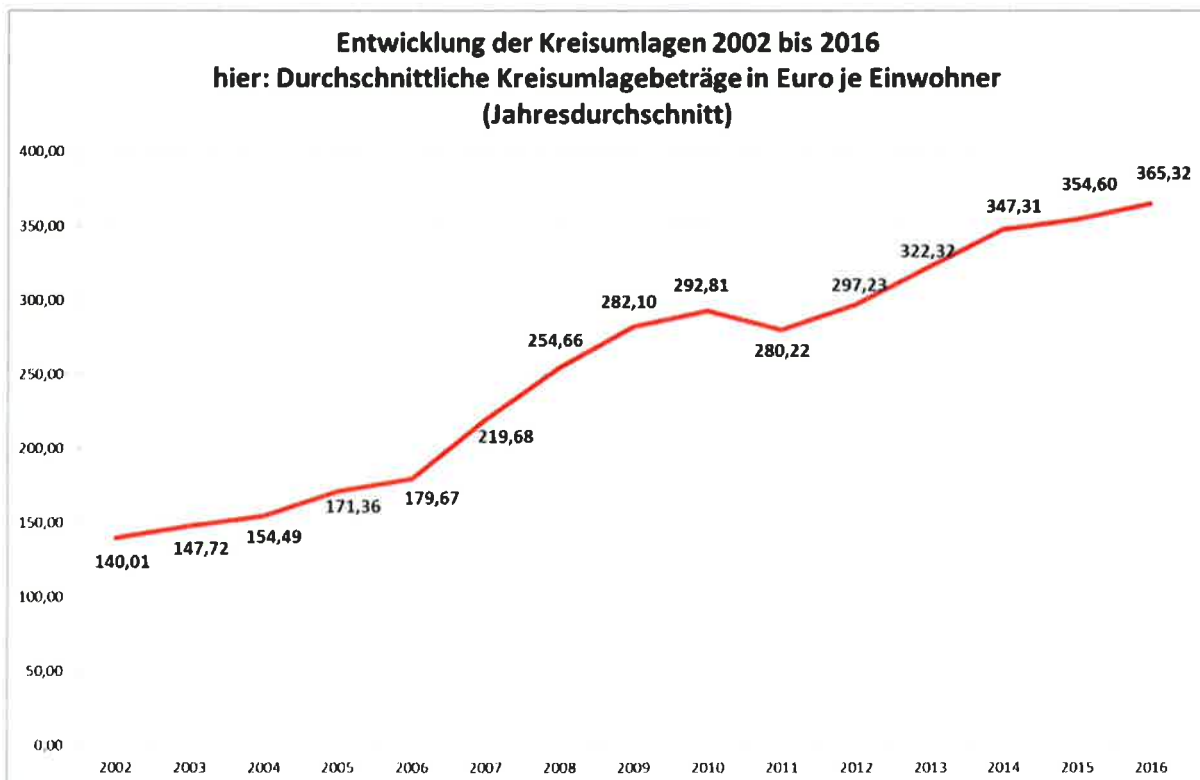
Telefon: (03 85) 30 31-210
 Fax: (03 85) 30 31-244
 E-Mail: sgt@stgt-mv.de
 Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
 IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
 BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
 19031 Schwerin



Quelle: Kassenstatistik 2016, Statistisches Amt M-V, Grafik StGT M-V



Quelle: AG-Grundlagen Januar 2016 lt. FAG-Online; eigene Umfrage, Berechnung und Darstellung StGT M-V

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Damit verbleiben den Gemeinden vor Ort immer weniger Mittel für eigene Aufgaben. Auch deshalb betrachten wir den Anstieg der Sozialausgaben sehr kritisch.

Ebenso wenig außen vor lassen kann man bei der Auswertung des Berichtes die vereinbarte FAG – Novelle zum 1. Januar 2018. Dafür ist insbesondere von Bedeutung, wie hoch die Sozialbelastungen sind und ob es Erklärungen für die Unterschiede gibt, die dann auch evtl. auszugleichen wären.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einmal auf die Historie des Berichtes eingehen. Der Bericht folgt der Untersuchung des Landesrechnungshofes zu den Kommunalgipfeln 2013 und 2014, begleitet von der landesweiten AG Soziallasten, in der auch wir und Vertreter unserer Mitglieder mitgearbeitet haben. Aus unserer Sicht ist der jetzt vorliegende Bericht substantiiertes und damit besser als der vorangegangene Bericht. In dem ersten Kurzgutachten erfolgte die Auswertung der nackten Statistiken vom grünen Tisch aus. Nun wurde mit der con_sens GmbH eine Beratungsfirma hinzugezogen, die sich in der sozialen Arbeit der Kommunen auskennt; das war eine gute Entscheidung. Allerdings ist uns der Bericht immer noch zu sehr statistisch ausgerichtet. An verschiedenen Stellen bleiben die Handlungsempfehlungen nur vage und regen weitere Untersuchungen an.

Lassen sie mich in dem Zusammenhang auf aus unserer Sicht zwei zentrale Probleme im Sonderbericht des Landesrechnungshofes hinweisen

- Der reine Einwohnerbezug beim Vergleich von Ausgaben und Kosten kann nicht richtig sein. Zudem wissen wir seit dem letzten Zensus, dass die amtliche Einwohnerstatistik nicht die Zahl der tatsächlichen Einwohner wiedergibt, sondern eine Hochrechnung ist. Zudem sagt die Einwohnerzahl nichts über die Bedarfe aus, die stark von der Zusammensetzung der Bevölkerung abhängt. Beispielsweise wären die Anzahl der Kita-Kinder, der Jugendlichen, der Senioren, der Menschen mit Behinderung, der pflegebedürftigen Menschen sowie der Zuwanderer und aber auch Faktoren wie die Arbeitslosen-/SGB II – Quote deutlich geeignetere Bezugsgrößen. Auch der Einkommensstatus spielt eine entscheidende Rolle bei der Höhe der Sozialausgaben. Strukturelle Betrachtungen der jeweiligen Gebietskörperschaft werden leider nicht vorgenommen, sodass die Kennzahlen keinen Schluss auf die Qualität der Leistung bzw. der Bearbeitung zulassen. Sie stellen lediglich ein statistisch ungenaues Mengengerüst dar, welches eine Mehr- oder Minderbelastung abbildet.
- Dass in dem Sonderbericht nunmehr Zuschussbedarfe betrachtet werden und nicht nur reine Ausgaben wie in der Vergangenheit, ist richtig und gut. Aber wie eingangs ausgeführt, besagt die Höhe der Zuschussbedarfe, also wieviel Geld ausgegeben wurde, noch nichts darüber aus, ob man gut, ob man wirtschaftlich gearbeitet hat. Entscheidend ist doch, was mit dem eingesetzten Geld erreicht wurde, ob die beabsichtigten Wirkungen erzielt wurden. Am Beispiel der Jugendhilfe wäre das Messkriterium für die Wirksamkeit der Hilfen, ob ein junger Mensch unabhängig von Jugendhilfeleistungen geworden ist und ob er damit aus der Hilfe-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

bedürftigkeit herausgekommen ist und sich langfristig stabilisiert hat. Dazu sagt der Bericht sehr wenig. Das mag auch daran liegen, dass dazu noch die Daten fehlen. Wirkungsorientierte Steuerung und Ergebnisqualität sind aber die wichtigsten Kriterien, um den Grad der Zielerreichung zu messen.

Die Hinweise auf die bessere quantitative und qualitative personelle Ausstattung greifen wir gerne auf. Es wäre schön, wenn diese Erkenntnisse auch Einfluss auf die Rechtsaufsicht haben, z.B. bei Stellenplangenehmigungen. Eingriffe dort sind sensibel. Aber zumindest im Rahmen der Beratung der Rechtsaufsicht würde ich mir deutlichere Hinweise zum Sozialbereich wünschen, da es ja um die mittlerweile größten Ausgabepositionen und um die Konkurrenz z. B. zu Investitionen etc. geht.

Ein weiteres Beispiel sind die Fortbildungen im Jugendhilfebereich. Dafür ist das Land gemäß § 85 Abs. 2 Pkt. 8 SGB VIII verantwortlich. Für ca. 24.000 Fachkräfte im Land in der Jugendhilfe gibt das Land Fortbildungsmittel in Höhe von 402.000 € im Jahr 2016 (Quelle: Jahresbericht 2016 Trägerverein Schabernack e. V.). Zum Vergleich: Für ca. 12.000 Lehrkräfte im Landesdienst sind im Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2017 allein für das Institut für Qualitätsentwicklung M-V (IQMV) Mittel in Höhe von 11,26 Mio. € veranschlagt. Dabei geht es um 136 Beschäftigte, vorwiegend eingruppiert in Gehaltsgruppe A13 und höher. Das sind ca. 10 Mio. € allein an Personalkosten und über 2 Mio. € Sachkosten für IQMV.

Insofern ist diese Anhörung jetzt wichtig, da zeitgleich auch die Vorbereitungen für den Doppelhaushalt 2018 / 2019 im Land laufen und der Landtag die Entscheidung hat, auch für bessere Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der Jugendhilfe zu sorgen.

Im Ergebnis ist es unseres Erachtens nunmehr wichtig, die Ergebnisse der Untersuchung gemeinsam auszuwerten und vertiefende Untersuchungen anzuschließen, ggf. untersetzt mit Vergleichsringen. Dabei muss auch die Entwicklung der Aufgaben kritisch verfolgt werden. So sei beispielsweise auf die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes und die geplanten Änderungen beim Unterhaltsvorschuss verwiesen.

Noch ein abschließender Hinweis zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Eingliederungshilfe: Obwohl diese stetig steigen, erhalten die Kommunen für die Aufgabendurchführung im Auftrag des Landes keinen Ausgleich für evtl. höhere Verwaltungskosten, also Personal- und Sachkosten. Auch im FAG werden bislang dafür keine zusätzlichen Ausgleichs gewährt. Insofern ist es nachvollziehbar, dass insbesondere in diesem Bereich Personalprobleme entstehen. Der Vollzug der Bundesgesetze ist in diesen Fällen nach dem Grundgesetz Länderaufgabe. Diese wiederum bedienen sich der Landkreise und kreisfreien Städte als landesunmittelbare Verwaltung für den Vollzug. Deswegen ist das Land hier auch mit in der Verantwortung.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

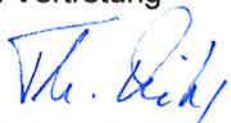
Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Soweit unsere schriftlichen Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen im Rahmen der Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Thomas Deiters
Stellvertretender
Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 15 01 43
19031 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herrn Bernhard Wildt
Lennéstraße 1
Schloss
19053 Schwerin

Per E-Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

Standort: Anklam, Demminer Straße 71–74
Bereich: Beigeordneter und 2. Stellvertreter der Landrätin und Leiter des Dezernates I
Auskunft erteilt: Herr Wille
Zimmer: 206
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760-1300/03834 8760-9002
E-Mail: Dietger.Wille@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

15.05.2017

Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald lt. Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Finanzausschusses am 23.05.2017

Sehr geehrter Herr Wildt,

die lt. Fragenkatalog dargestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Welche Schwächen hat die bisherige Regelung der Kommunalprüfung im KPG M-V in Bezug auf die Wohlfahrtsverbände?

Aus der Sicht der örtlichen Prüfung hat die Regelung im KPG M-V keine Schwächen. Die Prüfungsbefugnisse sind in den Verträgen mit den einzelnen Leistungserbringern im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen geregelt. Im Bereich der stationären und teilstationären Pflege sind die Prüfungsrechte im Landesrahmenvertrag verankert. Die örtlichen Rechnungsprüfungsämter prüfen die Verwendungsnachweise. Das ist keine Pflichtaufgabe nach dem KPG. Die Prüfungsverpflichtung liegt beim Zuwendungsgeber, sprich den Ministerien. Kreisübergreifende Erkenntnisse können aber bei der örtlichen Prüfung nicht gewonnen werden. Deshalb ist aus landesweiter Sicht die Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch den Landesrechnungshof zu befürworten. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes über die Verwendung der Landesmittel besteht schon immer. Der Landesrechnungshof hätte sich auch die Prüfungsrechte über die Ministerien einräumen lassen können.

Das eigentliche Problem liegt in der Finanzierungsstruktur der Wohlfahrtsverbände und Träger von sozialen Leistungen. Öffentliche Mittel werden entweder durch Zuwendungsbescheide oder Leistungsvereinbarungen bereitgestellt, um soziale Aufgaben zu erfüllen. Dabei müssen die Träger als Entscheidungsgrundlage die notwendigen Kosten zur Leistungserbringung plausibel machen. Werden bestimmte Vorleistungen durch Dritte erbracht, die durch Beteiligungsverhältnisse mit den Trägern verbunden sind, kann dadurch die wahre Kostenbelastung und Ertragsstruktur unbekannt bleiben. Dies kann auch der Fall sein, wenn öffentliche Mittel von verschiedenen Stellen gewährt werden. Durch dieses System besteht die Gefahr, dass mehr öffentliche Mittel gewährt werden, als für die Aufgabenerfüllung zwingend nötig wären, wenn die Gewinne bei Beteiligungen einbezogen werden.

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet:
E-Mail:

Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

www.kreis-vg.de
posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Diese Verhältnisse müssen künftig bei der Gewährung öffentlicher Mittel stärker berücksichtigt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass diese Verhältnisse und Verbindungen auch vollständig prüfbar sind.

2. Wie bewerten Sie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante punktuelle Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII insgesamt?

Der Gesetzesentwurf ändert nur das Verhältnis zur kommunalen Ebene.
Im Bereich der überörtlichen Prüfung ist die Erweiterung der Prüfungsrechte zu begrüßen.

3. Ist mit dem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfungssituation etwa im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungen zu erwarten?

Eine Verbesserung der Prüfungssituation ist mit der Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Entscheidend sind nicht die Anzahl der Prüfungen sondern das Ziel der Prüfungen und die Erkenntnisse bzw. Ergebnisse. Jedenfalls räumt der Entwurf weitergehende Prüfrechte ein. Dies ist für den Vollzug hilfreich.

4. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfrechte sollen neben die bereits bestehenden Prüfrechte der kommunalen Körperschaften treten.

- a) **Sehen Sie die Gefahr von doppelten Prüfstrukturen durch kommunale Körperschaft und Landesrechnungshof?**
- b) **Was könnte man Ihrer Meinung nach tun, um die Gefahr dieser Doppelstrukturen zu minimieren?**

Nein, bei einer Gesetzesänderung bestehen finanzielle Prüfungsrechte im Rahmen der örtlichen Prüfung und der überörtlichen Prüfung. Die örtliche Prüfung bezieht sich auf einzelne Sachverhalte, Verträge bzw. Vereinbarungen im Kreisgebiet. Der Prüfungsansatz und das Ziel der Prüfungen des Landesrechnungshofes sollen sich auf die landesweite/kreisübergreifende Sicht beziehen.

5. Wie bewerten Sie die Einführung paralleler Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in § 8 Absatz 3 KPG M-V aus rechtlicher Sicht?

keine rechtliche Beurteilung

6. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung in § 8 Absatz 4 KPG M-V, mit der die Kommunen, soweit sie Vertragspartner sind, verpflichtet werden, die Wahrnehmungsberechtigung hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsrechte nach § 8 Absatz 3 KPG durch den Landesrechnungshof in Rahmenverträge und Vereinbarungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII aufzunehmen?

- a) **Wie kann diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden?**
- b) **Welche Konsequenzen ergeben sich aus Ihrer Sicht, wenn die Kommunen in Verhandlungen die Forderung der Aufnahme der Wahrnehmungsberechtigung der Prüfrechte durch den Landesrechnungshof nicht durchsetzen können?**
- c) **Welche alternativen Regelungsmöglichkeiten kommen aus Ihrer Sicht in Betracht?**

a) Für die örtliche Prüfung sind die Regelungen in den Verträgen und Vereinbarungen bereits enthalten. Eine praktikable Umsetzungsmöglichkeit ist die Ergänzung der Rahmenverträge um die finanziellen Prüfrechte des Landesrechnungshofes bzw. die Aufnahme der Prüfrechte in den Verträgen bzw. Vereinbarungen. Damit wird die Umsetzung auf die kommunale Ebene verlagert. Für die Anpassung sollte es landeseinheitliche Formulierungsvorschläge geben.

b) Die Verträge kommen dann nicht zustande. Dies ist auch gut so, da sich Empfänger öffentlicher Leistungen auch sehr weitgehenden Prüfungen nicht verschließen sollten, um Missbrauch auch in Einzelfällen vorzubeugen.

c) Wie zu Frage 1 beschrieben, sollten die Finanzierungssysteme so umgestellt werden, dass Transparenz im System angelegt ist, die möglichst mit den bestehenden Prüfrechten abgedeckt werden kann. Dazu zählt die Pflicht für Leistungserbringer, Beteiligungsverhältnisse zu Vorleistern offenzulegen, hierzu auch Prüfrechte einzuräumen und eine Pflicht zum Einsatz bestimmter Gewinnanteile für die verfolgten sozialen oder karitativen Zwecke.

7. Wie bewerten Sie die geplante Streichung der §§ 11 Absatz 2 und 12 KPG M-V?

Ersatzprüfungen wurden im Landkreis VG bisher nur in Einzelfällen durchgeführt. Von 2012 bis 2016 wurde eine Ersatzprüfung vorgenommen. Wenn die Möglichkeit der Befreiung von der Jahresabschlussprüfung und der kostenfreien Durchführung der Ersatzprüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt entfällt, können in Einzelfällen Prüfungskosten für kommunale Unternehmen bzw. Gesellschaften entstehen. Die Ausnahmemöglichkeit hat bisher nicht geschadet.

8. Halten Sie die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern entsprechend Ziffer 1 a) des Gesetzesentwurfes für praktikabel und geeignet?

Die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern ist aus fachlicher Sicht ungeeignet. Die fachlichen Anforderungen an die Rechnungsprüfung sind mit der Einführung der Doppik und auch der fortlaufenden Änderung der Gesetze und Verwaltungsvorschriften sehr hoch. Da sind insbesondere die ständige Fortbildung und der fachliche Austausch wichtige Kriterien für die tägliche Arbeit. Das nötige Personal wird in schwierige Arbeitssituationen gebracht, da eine Alleinstellung in der Verwaltung erzeugt wird. Das nötige Personal wird in dem Umfang auch nicht verfügbar sein, wenn die fachlichen Anforderungen nicht reduziert werden. Dann allerdings ergibt es keinen Sinn mehr.

Die Bildung eines Rechnungsprüfungsamtes mit mehreren Bediensteten und einer Zuständigkeit für mehrere Gemeinden bzw. Ämter ist sowohl praktikabel, geeignet und finanziell vorteilhafter für die Städte und Gemeinden. Hier sollten die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit verstärkt genutzt werden. Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast hat z. B. fünf Bedienstete und sieben vertragliche Vereinbarungen mit Ämtern, Städten und Gemeinden.

9. Wie hoch schätzen Sie den zusätzlichen Personalaufwand des Landesrechnungshofes ein, der mit der vorliegend geplanten Erweiterung der Prüfrechte einhergeht - mithin bei Umsetzung des Gesetzesentwurfes entsteht?

Bevor eine Gesetzesänderung auf den Weg gebracht wird, sollte vorher feststehen, welcher Mehrbedarf an Personal- und Sachkosten entstehen wird, ggf. durch eine Schätzung vom Landesrechnungshof.

10. Im Koalitionsvertrag der Fraktionen der SPD und der CDU für die 7. Wahlperiode ist vereinbart, dass die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so erweitert werden soll, dass alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können.

- a) Bestehen aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken dahingehend, dass der Landesrechnungshof auf lange Sicht eine Prüfkompetenz erhalten soll, die „alle Empfänger öffentlicher Gelder“ umfasst?
- b) Welche rechtlichen Hürden müssen beachtet werden, wenn dem Landesrechnungshof M-V Prüfungsrechte bei allen Empfängern öffentlicher Gelder eingeräumt werden sollen?
- c) Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken im Hinblick auf die mit diesem Gesetzentwurf geplante Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes?
 - a) nein, sogar notwendig
 - b) vertragliche Durchsetzbarkeit
 - c) nein

11. Welche Defizite gibt es bei der Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch die Kommunalen Prüfungsämter?

- a) Welche Probleme gab es in der Vergangenheit bei der Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Kommunalprüfung der Wohlfahrtsverbände?
- b) Welche Vorteile können von dem erweiterten Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes M-V erwartet werden?

Defizite bei der Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter sind nicht bekannt. Probleme bei der Prüfung gab es in der Vergangenheit im Landkreis VG nicht. Es ist nicht Aufgabe der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Geschäftsführergehälter und die Kontrollmechanismen der Wohlfahrtsverbände zu prüfen. Wenn die Wohlfahrtsverbände direkt Landesmittel erhalten, dann bestehen das Prüfungsrecht und die Prüfungsverpflichtung des Landes, aber nicht vor Ort. Problematisch sind verdeckt bleibende Beteiligungsmodelle. Dazu müssen Prüfrechte erweitert und Finanzierungsregeln geändert werden (siehe Anmerkungen zu Frage 1). Die Vorteile der Prüfungen durch den Landesrechnungshof bestehen darin, dass das Handeln der Wohlfahrtsverbände kreisübergreifend geprüft werden kann und so auch landesweite Erkenntnisse gewonnen werden können.

12. Ist es sinnvoll, die kommunalen Prüfungsämter dem Landesrechnungshof zu unterstellen?

- a) Welche Vorteile einer einheitlichen Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof werden gesehen?
- b) Welche Erfahrungen gibt es in anderen Bundesländern?

a)
Nein. Die Zuordnung bzw. Unterstellung der überörtlichen Kommunalprüfung an den Landesrechnungshof wurde bereits mehrfach diskutiert und nicht als sinnvoll angesehen. Die Landräte/Landrätinnen sind als untere Rechtsaufsichtsbehörde sowohl für die Kommunalaufsicht als auch für die überörtliche Prüfung als Gemeindeprüfungsämter zuständig. Insbesondere die durch eine mögliche Übertragung erfolgende Zersplitterung von Zuständigkeiten zwischen Landesrechnungshof und Landkreisen und die Trennung der Fachaufsicht über die unteren Rechtsaufsichtsbehörden einerseits sowie die Gemeindeprüfungsämter andererseits werden auch in praktischer Hinsicht erhebliche Probleme bedeuten.

Auch vor dem Hintergrund der durchgeführten Kreisgebietsreform und der Übertragung von Aufgaben auf die unteren Ebenen ist eine Hochzonung einer Aufgabe nicht nachvollziehbar. Durch die letzte Novellierung des Kommunalprüfungsgesetzes M-V sollen die Prüfbehörden der Landkreise gemäß § 7 Abs. 3 KPG M-V ihre Tätigkeit zur Gewährung einer sachgerechten Prüfung im Benehmen mit dem Landesrechnungshof und dem Ministerium für Inneres und Europa ausüben.

Die beteiligten Behörden sind gehalten, verstärkt im Rahmen der kooperativen Kommunalprüfung zusammenzuarbeiten. Dazu wurde die AG kooperative Kommunalprüfung am 01.09.2011 ins Leben gerufen und zwei AG-Treffen jährlich zwischen dem Landesrechnungshof und den Gemeindeprüfungsämtern vereinbart unter Beteiligung der Kommunalabteilung des Ministeriums für Inneres und Europa.

b) Keine Antwort möglich

13. Welche Erfahrungen gibt es mit einer Unterstellung der kommunalen Prüfungsämter unter den Landesrechnungshof in Sachsen-Anhalt?

keine Aussage

14. Wie stehen Sie einer Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde samt Eingliederung der kommunalen Prüfbehörden gegenüber? Wäre aus Ihrer Sicht mit einer Verbesserung der Prüfstrukturen zu rechnen?

Die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise sind für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständig. Die örtliche Prüfung ist als Selbstverwaltungsaufgabe verfassungsrechtlich unantastbar. Eine neue Aufgabenverteilung der überörtlichen Prüfung auf eine andere Körperschaft wird nicht als zielführend angesehen (s. Frage 12).

15. Wie könnte man die Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof M-V vereinigen?

a) **Was heißt das für die circa 50 Mitarbeiter in den Kommunalen Prüfungsämtern der Landkreise?**

Gar nicht.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dietger Wille



SACHSEN-ANHALT

Landesrechnungshof

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt · Postfach 4040 · 39015 Magdeburg

Der Präsident

Herrn
Bernhard Wildt
Der Vorsitzende des Finanzausschusses
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Schloss Lennéstraße 1
19053 Schwerin

vorab per E-Mail:
finanzausschuss@landtag-mv.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 23.05.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Einladung und die Gelegenheit zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich im Namen des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt.

Ihrer Bitte entsprechend habe ich die Fragen, soweit es aus Sicht des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt möglich war, beantwortet. Die Antworten sind als Anlage beigefügt.

Für Ihre Fragen dazu stehe ich bei der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Barthel

Anlage

Datum
15. Mai 2017

Unsere Zeichen:
42 – mi-schl

Ihr Schreiben vom:
06.04.2017

Telefon:
0340 2510 101

Dienstgebäude:
Kavaliertstraße 31
06844 Dessau-Roßlau
Telefon (0340) 25 10-0
Telefax (0340) 25 10-310

Ernst-Reuter-Allee 34-36
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-7001
Telefax (0391) 567-7005

E-Mail:
poststelle@lrh.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Beantwortung der Fragen:

Vorbemerkungen:

Öffentliche Leistungen werden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), der Eingliederungshilfe (künftig im SGB IX), der Pflege (SGB XI) und der Sozialhilfe (SGB XII) teilweise durch privatrechtlich organisierte Träger erbracht. Die Sozialgesetzbücher gehen an vielen Stellen davon aus, dass die Erbringung von sozialen Leistungen vorrangig durch geeignete (leistungsfähige) Einrichtungen und Dienste Dritter (sog. Leistungserbringer) erfolgt und nicht durch die gesetzlich zuständigen Leistungsträger (Träger der - öffentlichen Jugendhilfe bzw. Sozialhilfeträger oder Eingliederungsträger). Diese Vorrangstellung der freien Wohlfahrtspflege ergibt sich aus § 17 Abs. 1 SGB II (für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit), § 4 Abs. 2 SGB VIII (für Jugendhilfeleistungen), §§ 5 Abs. 4 und 75 Abs. 2 S. 1 SGB XII (für Dienste und Einrichtungen der Sozialhilfe), § 124 Abs. 1 S. 1 SGB IX künftige Fassung¹ (für Eingliederungsleistungen) und §§ 11 Abs. 2 S. 3 und 72 Abs. 3 S. 2 SGB XI (für Pflegeeinrichtungen).

Zur Finanzierung der Einrichtungen und Dienste, die soziale Dienstleistungen für die Leistungsberechtigten erbringen, erhalten die privatrechtlich organisierten Leistungserbringer Finanzmittel auf Grundlage des „sozialrechtlichen Leistungs-dreiecks“² vom öffentlichen Leistungsverpflichteten bzw. Kostenträger. Die Vergütungen für die Leistungen müssen leistungsgerecht sein, d. h. bei den Vereinbarungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt wird sich hinsichtlich der Fragen, die sich ausdrücklich auf Mecklenburg-Vorpommern beziehen, mit der Situation in Sachsen-Anhalt auseinandersetzen. Nur insoweit bestehen bei ihm Erfahrungen im Zusammenhang mit seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit.

¹ Ab 2018 wird die Eingliederungshilfe im 2. Teil des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung – geregelt und nicht mehr im Bereich der Sozialhilfe. Die §§ 53 ff. SGB XII werden ab 2020 aufgehoben; von 2018 bis 2020 gelten Übergangsfristen für Vereinbarungen nach § 75 SGB XII (siehe Artikel 1, 13 und 26 Bundesteilhabegesetz).

² Im Gegensatz zur Zuwendungsfinanzierung.

1. Welche Schwächen hat die bisherige Regelung der Kommunalprüfung im KPG M-V in Bezug auf die Wohlfahrtsverbände?

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt kann sich zu diesem Punkt nur allgemein in Bezug auf seine eigenen Prüfungsrechte äußern. Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat kein gesetzlich verankertes Prüfungsrecht bei Wohlfahrtsverbänden. Ein derartiges Recht besteht nur in dem Umfang, wie Wohlfahrtsverbände selbst Empfänger von Zuwendungen oder gesetzlichen Zuweisungen sind (§§ 91 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, 104 Abs. 1 Nr. 1 LHO). Das Fehlen von entsprechenden Prüfungsrechten der meisten Rechnungshöfe bundesweit in diesem Bereich kann insoweit als „fehlende Finanzkontrolle“ bezeichnet werden.

2. Wie bewerten Sie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante punktuelle Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII insgesamt?

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt begrüßt die mit dem Gesetzentwurf geplante Erweiterung der Prüfrechte ausdrücklich. Bislang bestehen im Bereich vergütungsfinanzierter sozialer Dienstleistungen, die durch Dritte wahrgenommen werden, mangels originärer Prüfrechte der Rechnungshöfe prüfungsfreie Räume. Dieser Zustand wird als nicht zufriedenstellend bewertet. Institutionelle Empfänger öffentlicher Gelder sollten grundsätzlich dem Prüfrecht der Finanzkontrolle des Mittelgebers unterfallen.

Die Beschränkung der Prüfungsbefugnis auf „finanzielle“ Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaften ist für den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt nicht nachvollziehbar. Diese Beschränkung kann vielmehr dazu führen, dass über die Inhalte der Wahrnehmung von Prüfungsrechten Streit entsteht, wenn es zum Beispiel um Inhalte der vereinbarten Leistungen oder deren Qualität geht. Diese können immer Auswirkungen auf die Entgelte haben. Die Festsetzung von Qualitätsstandards hat insoweit Bezug zur Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung (Minimal- oder Maximalprinzip der Wirtschaftlichkeit).

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt weist in diesem Zusammenhang auf die vergleichbare Regelung in § 6 Gesetz über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe Schleswig-Holstein hin, in der eine Beschränkung auf „finanzielle“ Prüfungsrechte nicht enthalten ist:

„Soweit der kommunalen Körperschaft aufgrund von Rechtsvorschriften oder Verträgen in Zusammenhang mit dem SGB XII Prüfungsrechte gegenüber Dritten zustehen, kann der Landesrechnungshof sie im Rahmen der Prüfung an ihrer Stelle wahrnehmen. Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaft bleiben daneben bestehen.“

Die Erweiterung des Kreises der Prüfberechtigten auf den Landesrechnungshof darf darüber hinaus nicht dazu führen, dass die originär zuständigen Träger ihre Prüfrechte letztlich nicht mehr wahrnehmen und Prüfaufgaben der Verwaltung so auf die Rechnungshöfe verlagert werden. Zu berücksichtigen wäre aufgrund der Akzessorietät des beabsichtigten Prüfrechts auch immer, dass die Wahrnehmung des Prüfrechts durch den LRH dann ins Leere läuft, wenn die leistungsverpflichtete öffentliche Hand selbst kein Prüfrecht in die jeweiligen (Rahmen-) Verträge hineinverhandelt.

3. Ist mit dem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfungssituation etwa im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungen zu erwarten?

Die Prüfungssituation in den Bereichen vergütungsfinanzierter sozialer Leistungen im Land Sachsen-Anhalt ist dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt aufgrund fehlender Prüfungsrechte selbst nicht bekannt, so dass er das zuständige Ministerium im Vorfeld der Anhörung um Auskunft gebeten hat.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt hat berichtet, dass im Leistungsbereich des SGB XII im Zeitraum ab dem Jahr 2008 bis heute 13 Einrichtungen und Dienste bei neun Leistungserbringern hinsichtlich Qualität bzw. in zwei Fällen auch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung geprüft wurden. Grundlage ist der Rahmenvertrag gem. § 79 SGB XII.

4. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfrechte sollen neben die bereits bestehenden Prüfrechte der kommunalen Körperschaften treten.

- a) Sehen Sie die Gefahr von doppelten Prüfstrukturen durch kommunale Körperschaft und Landesrechnungshof?
 - b) Was könnte man Ihrer Meinung nach tun, um die Gefahr dieser Doppelstrukturen zu minimieren?
- a) Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sieht keine Gefahr doppelter Prüfstrukturen, die über bereits bestehende Doppelstrukturen hinausgehen. Die überörtliche Prüfung hat immer die potenziellen gleichen Prüfungssachverhalte wie die örtliche Prüfung. Bereits jetzt kann der LRH prüfen, ob, inwieweit und in welcher Form die kommunale Körperschaft ihre eigenen Prüfungsrechte wahrnimmt und das Ergebnis der Prüfungen dokumentiert. Dabei kann die kommunale Körperschaft ihre Prüfungsbefugnisse durch die jeweilige Fachverwaltung und durch die kommunale Rechnungsprüfung wahrnehmen. Auch auf kommunaler Ebene selbst besteht somit eine „doppelte Prüfstruktur“.

b) Die „Gefahr dieser Doppelstrukturen“ ist nach Auffassung des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt schon dadurch minimiert, dass die überörtliche Prüfung einen anderen Prüfungsansatz als die örtliche Prüfung und die Prüfung durch die Fachverwaltung hat. Die überörtliche Prüfung setzt darüber hinaus regelmäßig auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf. Dabei wird ein Bereich, der bereits intensiv örtlich geprüft wurde und für den Prüfungsergebnisse nachvollziehbar dokumentiert sind, nicht noch einmal in die überörtliche Prüfung einbezogen. Denn auch der LRH berücksichtigt bei seiner Prüfungsplanung und Prüfungskonzeption die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Darüber hinaus dienen die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit des LRH – anders als die Ergebnisse der Prüfungen unterschiedlicher Stellen der kommunalen Körperschaften – der Beratung von Landesregierung und Parlament. Auch aus diesem Grund ist der Ansatz der überörtlichen Prüfung übergreifend.

5. Wie bewerten Sie die Einführung paralleler Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in § 8 Absatz 3 KPG M-V aus rechtlicher Sicht?

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt bewertet die geplante Änderung als verfassungsgemäß und damit rechtmäßig.

Die rechtliche Betrachtung kann sowohl im Verhältnis zu den Wohlfahrtsverbänden als auch im Verhältnis zu den kommunalen Körperschaften angestellt werden.

Zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer derartigen Regelung verweist der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt auf die Stellungnahmen zu einem gleichgelagerten Gesetzgebungsvorhaben in Schleswig-Holstein. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages Schleswig-Holstein hat in seiner Stellungnahme vom 30.10.2014³ ausgeführt, dass die bundesgesetzlichen Vorgaben im SGB XII einer Regelungskompetenz des Landes im vorliegenden Fall nicht entgegenstehen und die Regelungskompetenzen des Bundes aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge) damit nicht verletzt sind. Dies wird überzeugend damit begründet, dass unmittelbarer Regelungsgegenstand des Gesetzentwurfes das Kommunalprüfungsrecht und nicht das Recht der öffentlichen Fürsorge ist. Das KPG gestalte den landesverfassungsrechtlichen Auftrag des Landesrechnungshofes einfachgesetzlich aus, indem es Festlegungen für das Verfahren der überörtlichen Kommunalprüfung trifft. Gleiches gilt nach Ansicht des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt auch für die Rechtsbereiche des SGB VIII und SGB IX.

³ Umdruck-18-3544_WD SH 30.10.2014, abgerufen am 08.05.2017 unter <http://lisssh.lvn.parlanet.de/cgi-bin/starfinder/0?path=lissshfl.txt&id=fastlink&pass=&search=DID=K-76095&format=WEBVORGLFL1>

§ 8 KPG erweitert vorliegend lediglich den Kreis der Prüfungsberechtigten. Dies betrifft in keiner Weise den materiellen Regelungsgehalt des Sozialhilferechts, welches das Rechtsverhältnis zwischen dem Sozialhilfeträger als Leistungsverpflichtetem und den Leistungsberechtigten betrifft.

Auch für den Kompetenzbereich des Landesrechnungshofes und das Verhältnis zu den kommunalen Körperschaften gilt nichts anderes.

Unter Beachtung der landesverfassungsrechtlichen Regelungen ist es regelmäßig möglich, dass einem Landesrechnungshof neben seinem verfassungsmäßigen Auftrag noch weitere Aufgaben zugewiesen werden können (so in Sachsen-Anhalt gemäß Art 97 Abs. 4 Satz 2 der Landesverfassung), da insoweit die bundesrechtliche Regelung in § 42 Haushaltsgrundsätzegesetz zur Aufgabenzuweisung keine Einschränkungen enthält.

Zunächst ist vorstellbar, dass parallele Prüfungsrechte als selbständige Prüfungsrechte nebeneinander bestehen, soweit nicht abschließende bundesgesetzliche Bestimmungen dem Einräumen von Prüfrechten entgegenstehen.

Weiterhin könnten die parallelen Prüfungsrechte auch in der Form bestehen, dass einer Prüfungseinrichtung ein originäres Prüfungsrecht zusteht und die Finanzkontrolle, die für das gesamte Bundesland zuständig ist, ein davon abgeleitetes Prüfungsrecht erhält.

Der Sonderfall, dass die Prüfungseinrichtung mit dem Rechnungshof eine gemeinsame Prüfung durchführt, dürfte nicht dem Regelungsanliegen der gesetzlichen Neuregelung entsprechen und wird daher nicht weiter betrachtet.

Wenn jeweils eine Prüfungseinrichtung und der Landesrechnungshof über gleichartige Prüfungsrechte verfügen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass die geprüften Stellen von beiden Prüfbehörden nur zu unterschiedlichen Zeiten inhaltsgleich geprüft werden.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit könnten bei diesem Ergebnis Bedenken bestehen.

Bei der überörtlichen Prüfung eines Landesrechnungshofes ist regelmäßig die Kommune (in Sachsen-Anhalt: die Kommune mit mehr als 25.000 Einwohnern) die geprüfte Stelle.

Weiterhin strebt eine turnusmäßig angelegte überörtliche Prüfung der Kommunen über bedeutende Einzelfälle hinaus eine überblicksartige Gesamtaussage zu Entwicklungen bei den Kommunen an. Neben der Information über die Beachtung der zentralen Prüfungsmaßstäbe Ordnungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in den von der Turnusprüfung erfassten Kommunen zielen die Prüfungen des Landesrechnungshofes im Rahmen von Querschnitts- oder Schwerpunktprüfungen auf allgemeine Aussagen zu wesentlichen kommunalen Teilbereichen oder übergreifenden Gesamtaussagen ab. Dies schließt die vertiefte Untersuchung von Einzelfällen mit grundsätzlichem Charakter als Stichprobenprüfung ein. Eine flächendeckende und intensive Einzelfallprüfung im Hinblick auf Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit findet nicht statt. Gleiches gilt für die

kommunalen Prüfungsbehörden. Insoweit sind Überschneidungen bei Prüfungsgegenständen denkbar, diese beruhen jedoch auf unterschiedlichen Betrachtungsweisen und haben auch eine unterschiedliche Funktion und Informationswert.

Vor diesem Hintergrund stellen entsprechende Prüfungsüberschneidungen keine übermäßige Belastung der geprüften Stelle dar und verletzen dadurch auch nicht das Erforderlichkeitskriterium des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Insbesondere bei abgeleiteten Prüfungsrechten für den Landesrechnungshof, die durch die bestehende Akzessorietät geprägt sind und daher nicht über den Zweck des ursprünglichen Prüfungsrechts hinausgehen, ist die Gefahr einer übermäßigen Beanspruchung der geprüften Stellen noch weiter begrenzt, wenn die Prüfungsbehörden sich in geeigneter Weise und im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten gegenseitig über die Prüfungsergebnisse und Prüfungsplanungen informieren und ggf. eine Abstimmung in bestimmten Teilen der Planung herbeiführen. Aus unseren Prüfungserfahrungen ist darauf hinzuweisen, dass durchaus eine Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse der örtlichen Prüfung bei den Prüfungshandlungen der überörtlichen Prüfung erfolgt. Bereiche, die einer intensiven und tiefgreifenden örtlichen Prüfung unterliegen, wird der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt in der Regel nicht in die eigenen Prüfungshandlungen einbeziehen.

Ein abgeleitetes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hätte daher nur einen ergänzenden Charakter, da auch weiterhin die zu prüfende Kommune der Prüfungsverpflichtete bleiben würde, aber zusätzlich für den Rechnungshof die Möglichkeit bestehen würde, weitere Einzelfälle mit grundsätzlichem Charakter in seine Gesamtbetrachtungen einzubeziehen.

Auf Grundlage dieser Funktion des Prüfungsrechts für den Landesrechnungshof ist eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, insbesondere bei einem abgeleiteten Prüfungsrecht, nicht ersichtlich.

6. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung in § 8 Absatz 4 KPG M-V, mit der die Kommunen, soweit sie Vertragspartner sind, verpflichtet werden, die Wahrnehmungsberechtigung hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsrechte nach § 8 Absatz 3 KPG durch den Landesrechnungshof in Rahmenverträge und Vereinbarungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII aufzunehmen?

- a) Wie kann diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden?
 - b) Welche Konsequenzen ergeben sich aus Ihrer Sicht, wenn die Kommunen in Verhandlungen die Forderung der Aufnahme der Wahrnehmungsberechtigung der Prüfungsrechte durch den Landesrechnungshof nicht durchsetzen können?
 - c) Welche alternativen Regelungsmöglichkeiten kommen aus Ihrer Sicht in Betracht?
- a) Soweit das eigentliche Prüfungsrecht des LRH in § 8 Abs. 3 des Entwurfes normiert ist, ist die Aufnahme in den Vertragstext der Vereinbarung nur noch deklaratorischer Natur. Es könnte damit auch entfallen. Andererseits dient die Pflicht zur Aufnahme des Prüfungsrechts in den Vertragstext auch dazu, die Reichweite des eigenen Prüfungsrechtes der kommunalen Körperschaft ausdrücklich festzuschreiben und sich als Fachverwaltung (z. B. Jugendamt) und kommunales Rechnungsprüfungsamt dieser Prüfungsrechte auch bewusst zu werden.
- Werden Prüfungsrechte für den LRH entgegen der gesetzlichen Regelung nicht in den Verträgen verankert, stellt dieses einen Rechtsverstoß dar. Dieser kann mit den Mitteln der Kommunalaufsicht beseitigt werden. Hierfür ist die Aufsicht entsprechend zu sensibilisieren.
- b) In Bereichen, in denen die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen nicht vorgeschriebener Vereinbarungsbestandteil ist (z.B. im SGB VIII), könnte die Verhandlung von Prüfungsrechten der Kommunen scheitern. In der Konsequenz würde weder ein Prüfungsrecht der Verwaltung noch ein akzessorisches Prüfungsrecht des LRH bestehen. Die kommunale Körperschaft muss in diesen Bereichen also gestärkt werden, um Prüfungsrechte wirksam durchsetzen zu können.
- c) Als Alternative käme eine Änderung der SGB VIII, IX und XII durch Ergänzung von Regelungen zu Prüfungsrechten in Betracht. Hier liegt die Gesetzgebungskompetenz jedoch beim Bund, so dass das Anliegen evtl. durch eine Gesetzesinitiative des Bundesrates in den Bundestag eingebracht werden könnte.

7. Wie bewerten Sie die geplante Streichung der §§ 11 Absatz 2 und 12 KPG M-V?

Die geplante Streichung der §§ 11 Absatz 2 und 12 KPG MV betrifft die Abschaffung von Erleichterungen für die Jahresabschlussprüfung von prüfungspflichtigen Einrichtungen (Eigenbetriebe und Zweckverbände, soweit deren Wirtschaftsführung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung erfolgt, sowie ausgewählte Unternehmen und Einrichtungen des Privatrechts).

Anders als in Mecklenburg-Vorpommern ist im Land Sachsen-Anhalt für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Zweckverbände und Anstalten öffentlichen Rechts das Rechnungsprüfungsamt zuständig. Es handelt sich um einen Teil der örtlichen Prüfungsaufgaben. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.

Aus den Prüfungserfahrungen des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt ist eine zeitnahe qualitativ hochwertige Jahresabschlussprüfung bei Einrichtungen, die als Sondervermögen mit Sonderrechnung geführt werden, erforderlich, um Fehlentwicklungen vorbeugen zu können und sowohl den Gremien als auch den Aufsichtsbehörden zeitnah die notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

8. Halten Sie die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern entsprechend Ziffer 1 a) des Gesetzentwurfes für praktikabel und geeignet?

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt stellt für das Land Sachsen-Anhalt fest, dass immer mehr Kommunen das bestehende Rechnungsprüfungsamt abschaffen und die Aufgabe damit (gegen Kostenerstattung) auf das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises übergeht (§ 138 Abs. 2 KVG LSA). Dies betrifft sogar Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern.

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sieht diese Entwicklung kritisch, weil ein Rechnungsprüfungsamt in der eigenen Verwaltung Prüfungen schneller, unmittelbarer und damit oft effektiver durchführen kann. Andererseits fehlt kleineren Rechnungsprüfungsämtern oft die Spezialisierung von Fachkräften.

Gleichwohl schätzt der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ein, dass die vorgesehene Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern mehr Vorteile als Nachteile bietet. In Sachsen-Anhalt gab es bis zu den kommunalen Gebietsreformen 2007 – 2010 auch Rechnungsprüfungsämter, die nur mit einer Person besetzt waren, die ihre Aufgabe sachgerecht erfüllt haben.

9. Wie hoch schätzen Sie den zusätzlichen Personalaufwand des Landesrechnungshofs ein, der mit der vorliegend geplanten Erweiterung der Prüfrechte einhergeht - mithin bei Umsetzung des Gesetzentwurfes entsteht?

Hierzu kann der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt keine Angaben machen, da Prüfungserfahrungen nicht vorliegen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Körperschaften als Leistungsverpflichtete nach den SGB VIII, IX und XII schon jetzt Gegenstand der überörtlichen Prüfungszuständigkeit des LRH ist. Der LRH darf diese Prüfungen bisher jedoch ausschließlich in der kommunalen Körperschaft durchführen. Stellt er im Hinblick auf die Aufgabenwahrnehmung Defizite fest, z. B. weil bisher keine Prüfungen der kommunalen Körperschaften bei Leistungserbringern stattgefunden haben, erschöpfen sich darin im Wesentlichen seine Feststellungen. Mit der Erweiterung der Prüfungsrechte könnte sich der LRH selbst die notwendigen Informationen beim Leistungserbringer beschaffen. An der Feststellung gegenüber der kommunalen Körperschaft würde sich nichts ändern.

Andererseits bedeutet die Erweiterung der Prüfungsrechte nicht, dass der LRH beispielsweise flächendeckend und permanent die Wohlfahrtsverbände als Leistungserbringer prüfen würde.

10. Im Koalitionsvertrag der Fraktionen der SPD und der CDU für die 7. Wahlperiode ist vereinbart, dass die Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so erweitert werden soll, dass alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können.

- a) Bestehen aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken dahingehend, dass der Landesrechnungshof auf lange Sicht eine Prüfkompentenz erhalten soll, die „alle Empfänger öffentlicher Gelder“ umfasst?
- b) Welche rechtlichen Hürden müssen beachtet werden, wenn dem Landesrechnungshof M-V Prüfungsrechte bei allen Empfängern öffentlicher Gelder eingeräumt werden sollen?
- c) Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken im Hinblick auf die mit diesem Gesetzentwurf geplante Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes?

Aus Sicht des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt können diese Fragen zusammenhängend beantwortet werden.

Eine derart weitreichende Regelung, „alle Empfänger öffentlicher Gelder“ der Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes zu unterwerfen, begegnet sogar aus Sicht eines Landesrechnungshofes verfassungsrechtlichen Bedenken. Empfänger öffentlicher

Gelder sind bspw. auch die Beamten und Versorgungsempfänger oder die Leistungsempfänger nach dem SGB II oder dem SGB XII.

Andererseits findet das Anliegen, für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Gelder im Bereich der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben den Rechnungshöfen weitgehende Prüfungsrechte auch bei Dritten (Unternehmen, Vereinen, Verbänden) einzuräumen, auch unsere Unterstützung. Daher müsste eine gesetzliche Regelung, mit der die Prüfungs Kompetenzen erweitert werden sollen, den Kreis der zu prüfenden Stellen als Empfänger öffentlicher Gelder (Körperschaften, Unternehmen, Einrichtungen) konkret beschreiben. Anknüpfungspunkt könnte insbesondere die Erfüllung von gesetzlich oder anderweitig geregelten öffentlichen Aufgaben sein, für die die öffentliche Hand Mittel bereitstellt. Insbesondere sollten vorhandene Lücken für Prüfrechte der Rechnungshöfe geschlossen werden. Dies kann beispielsweise Mittel betreffen, deren Verwaltung zwar außerhalb des Landeshaushaltes, aber trotzdem zweckgebunden (für einen öffentlichen Zweck) erfolgt, sowie gesetzliche Finanzhilfen, die vom Empfänger an Dritte weitergeleitet werden.

11. Welche Defizite gibt es bei der Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch die Kommunalen Prüfungsämter?

- a) Welche Probleme gab es in der Vergangenheit bei der Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Kommunalprüfung der Wohlfahrtsverbände?
- b) Welche Vorteile können von dem erweiterten Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes M-V erwartet werden?

Dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt ist nicht bekannt, dass im Land Sachsen-Anhalt tatsächlich Prüfungen kommunaler Rechnungsprüfungsämter bei Wohlfahrtsverbänden stattgefunden hätten, die über Verwendungsprüfungen für Zuwendungen hinausgingen. Von daher besteht aus Sicht des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt ein im Hinblick auf die öffentliche Finanzkontrolle prüfungsfreier Raum.

12. Ist es sinnvoll, die kommunalen Prüfungsämter dem Landesrechnungshof zu unterstellen?

- a) Welche Vorteile einer einheitlichen Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof werden gesehen?
- b) Welche Erfahrungen gibt es in anderen Bundesländern?

Diese Frage birgt aus Sicht des Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt Konfliktpotenzial insbesondere im Verhältnis zu den kommunalen Spitzenverbänden. Der

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt versteht unter dieser Frage aufgrund der Struktur der Kommunalprüfung in Deutschland die Vereinheitlichung der überörtlichen Prüfung (ohne Berücksichtigung der örtlichen Prüfung). Eine einheitliche überörtliche Kommunalprüfung hätte den Vorteil gleicher Maßstäbe bei der Prüfung. Außerdem könnte der LRH seine Beratungsaufgabe gegenüber Landesregierung und Parlament besser wahrnehmen.

An den Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt treten immer wieder Personen und Institutionen mit dem Anliegen heran, bestimmte Einzelfälle in ausgewählten Bereichen auf kommunaler Ebene zu prüfen, in denen keine unmittelbare Prüfungszuständigkeit für den Landesrechnungshof gegeben ist.

Der Landesrechnungshof prüft dann, ob und welche Möglichkeit es gibt, in der betreffenden Kommune zu prüfen. In Betracht kommt dabei gem. § 88ff. Landeshaushaltsordnung (LHO) die Prüfung der Verwendung von Zuwendungen des Landes, z. B. der Städtebau- oder Tourismusförderung. Diese Prüfungszuständigkeit für Zuwendungen ermöglicht jedoch nicht automatisch, sich die gesamte Verwaltung hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anzuschauen. Es gibt auch Fälle, in denen es überhaupt keine Anknüpfungspunkte für eine Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes gibt.

Vergleichbar stellt sich nach unserer Einschätzung die Situation in Mecklenburg-Vorpommern dar. Hier ist nach § 5 KPG der Landesrechnungshof für die überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften zuständig, soweit diese der unmittelbaren Rechtsaufsicht des Landes unterliegen. Darüber hinaus kann er im Benehmen mit dem Innenministerium Querschnittsprüfungen auch bei anderen kommunalen Körperschaften durchführen. Eine Turnus- oder Schwerpunktprüfung bei den anderen Kommunen bleibt ihm jedoch verwehrt. Eine einheitliche Kommunalprüfung könnte insoweit Synergien freisetzen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der überörtlichen Prüfung vielfach auch Entscheidungen der Kommunalaufsichtsbehörden in die Bewertung einbezogen werden (müssen). Ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises für diese Bewertung zuständig, kritisiert es u. U. Entscheidungen, für die der Landrat als Rechtsaufsichtsbehörde zuständig ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist dann dafür zuständig, dass die Beanstandungen der überörtlichen Prüfung ausgeräumt werden, und entscheidet gem. § 9 Abs. 3 KPG MV nach Anhörung der Prüfungsbehörde über den Abschluss des Prüfungsverfahrens.

13. Welche Erfahrungen gibt es mit einer Unterstellung der kommunalen Prüfungsämter unter den Landesrechnungshof in Sachsen-Anhalt?

Die Frage suggeriert, dass die kommunalen Rechnungsprüfungsämter im Land Sachsen-Anhalt dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt unterstellt wären. Dem ist nicht so.

Es gibt im Land Sachsen-Anhalt eine klare Trennung zwischen den Zuständigkeiten der örtlichen Prüfung und der überörtlichen Prüfung. Die hierfür insgesamt maßgeblichen Vorschriften finden sich in den §§ 136 bis 142 KVG LSA.

Für die örtliche Prüfung zuständig sind die Rechnungsprüfungsämter der Städte/Gemeinden und der Landkreise. Eine Kommune mit mehr als 25.000 Einwohnern muss ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedient. Hat eine Gemeinde oder Verbandsgemeinde kein eigenes entsprechendes Amt eingerichtet und bedient es sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes, obliegt die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde.

Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinden obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Für Kommunen mit mehr als 25.000 Einwohnern und für die Zweckverbände ist der Landesrechnungshof für die überörtliche Prüfung zuständig.

Die Rechnungsprüfungsämter, deren Leiter und Prüfer sind gem. §§ 137 Abs. 3, 139 Abs. 1 KVG LSA bei der Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Gleiches gilt für die Mitglieder und Prüfer des Landesrechnungshofes.

Für die überörtliche Prüfung hat der Landesrechnungshof gemäß § 137 Abs. 2 KVG LSA die Befugnis, im Benehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium im Rahmen der Gesetze die allgemeinen Grundsätze zum Prüfungsverfahren, die zu prüfenden Kommunen sowie die Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichtsbehörden festzulegen. Nur in diesem Rahmen hat der Landesrechnungshof damit eine, wenn auch eingeschränkte Regelungskompetenz. Von dieser hat er mit dem Runderlass vom 15.06.2010 - MBl. S. 472, Gebrauch gemacht.

Nur insoweit hat der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung der überörtlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter der Landkreise.

Weitergehende Zuständigkeiten für den Landesrechnungshof finden sich z. B. in Rheinland-Pfalz. Dort ist in § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz geregelt, dass für die überörtliche Prüfung der Gemeinde durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung gelten. Die überörtliche Prüfung erstreckt sich auch auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der von der Gemeinde geführten

rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts. Bei der Kreisverwaltung als untere Behörde der allgemeinen Landesverwaltung wird ein Gemeindeprüfungsamt eingerichtet; es unterliegt der fachlichen Weisung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz. Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz kann die überörtliche Prüfung ganz oder teilweise widerruflich den Gemeindeprüfungsämtern übertragen (§ 14 Abs. 1 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz). Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Organisation, die Bereitstellung der erforderlichen Bediensteten sowie über die Bestellung und Abberufung des Leiters des Gemeindeprüfungsamtes zu treffen.

14. Wie stehen Sie einer Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde samt Eingliederung der kommunalen Prüfbehörden gegenüber? Wäre aus Ihrer Sicht mit einer Verbesserung der Prüfstrukturen zu rechnen?

Auf die Ausführungen zu Frage 12 wird verwiesen, da diese beiden Fragen in engem Zusammenhang zueinander stehen.

15. Wie könnte man die Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof M-V vereinigen?

- a) Was heißt das für die circa 50 Mitarbeiter in den Kommunalen Prüfungsämtern der Landkreise?

Hierzu kann der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt keine konkreten Angaben machen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter der Landkreise im Rahmen der örtlichen Prüfung bestehen bleiben würden und somit Personal bei den Rechnungsprüfungsämtern verbleiben würde.

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herrn Bernhard Wildt
- Vorsitzender -
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

per E-Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, 11.05.2017

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (Drs. 7/413)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (Drs. 7/413) Stellung nehmen zu können und beantwortet im Folgenden die Fragen 2; 4 - 6; 10. Von der Beantwortung der restlichen Fragen wurde abgesehen, da die LIGA M-V eine solche bei der Zuständigkeit / Fachlichkeit der weiteren Anzuhörenden sieht.

Die LIGA M-V betrachtet es als selbstverständlich, dass im Zusammenhang mit öffentlichen Mitteln eine Transparenz auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist. Eine Prüfung stellt jedoch immer einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit dar und muss sich jedenfalls im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit bewegen. Anderenfalls würden die begrenzten finanziellen Mittel zunehmend in die Verwaltung statt in die unmittelbare Leistungserbringung gelenkt, was gemessen am Auftrag der Wohlfahrtsverbände als Fehlentwicklung anzusehen wäre.

Frage 2 und 4

Frage 2 Wie bewerten Sie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante punktuelle Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII insgesamt?

Frage 4 Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfrechte sollen neben die bereits bestehenden Prüfrechte der kommunalen Körperschaften treten?
a) Sehen Sie die Gefahr von doppelten Prüfstrukturen durch kommunale Körperschaft und Landesrechnungshof?
b) Was könnte man Ihrer Meinung nach tun, um die Gefahr dieser Doppelstrukturen zu minimieren?

Nach § 8 Abs. 3 des Entwurfes bleiben die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaften neben den Prüfungsrechten des Landesrechnungshofs bestehen. Dem ist eine Doppelstruktur

tur immanent. Der Landesrechnungshof kann diese Aufgaben aber nur „in gleichem Umfang“ wahrnehmen, da der Landesrechnungshof insoweit in bestehende Rechte eintritt. Aus dem Gesetzestext ergibt sich jedoch nicht, dass sich durch die Einbeziehung des Landesrechnungshofs die Prüftintensität oder der Prüfumfang auf kommunaler Ebene verändert.

Eine Vervielfachung von Prüfrechten durch daneben stehende Prüfrechte des Landesrechnungshofes ist vor diesem Hintergrund weder wirtschaftlich noch sparsam und mit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Darüber hinaus ist mit der Erweiterung der Prüfrechte eine weitere Erhöhung des bereits vorhandenen Verwaltungsaufwands verbunden. Dieser Aufwand ist schon derzeit nicht vollumfänglich refinanziert und auch nicht mehr vertretbar.

In den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sind entgegen der Darstellung in der Begründung zum Gesetzesentwurf überdies keine Prüfrechte im Rahmen der Vereinbarungen mit den zuständigen Leistungsträgern (§ 78 f und b SGB VIII) verankert. Im Rahmenvertrag Kinder- und Jugendhilfe Mecklenburg-Vorpommern vom 9. September 1999 sind ausschließlich Prüfrechte zur Qualität hinterlegt. Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen fehlt es derzeit an einem Rahmenvertrag.

Auch im Rechtsbereich des SGB IX sind derzeit keinerlei Prüfrechte benannt.

In den gesetzlichen Regelungen des Rechtsbereichs SGB XII wird die Prüfungsvereinbarung gem. § 75 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB XII geregelt. Diese umfasst die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. In diesem Zusammenhang ist die Sicherstellung der Qualität der Leistung „primär Angelegenheit der (ordnungsrechtlichen) Kompetenzen der Heimaufsicht. [...] Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität kann dann von Bedeutung sein, wenn der Träger die vereinbarte Qualität nicht erbringen kann bzw. die vereinbarte Vergütung für nicht auskömmlich ansieht. In diesem Zusammenhang hat die Prüfung dann aber eher einen die Einrichtung beratenden Charakter, um sicherzustellen, dass die vereinbarte Qualität erreicht wird bzw. wie die Leistungserbringung wirtschaftlich so gestaltet werden kann, dass die vereinbarte Vergütung auskömmlich ist.“¹

Schließlich werden auch die in der Entwurfsbegründung aufgeführten erweiterten Prüfrechte in den Rechtsbereichen SGB IX und SGB XII erst zum 01.01.2020 Wirkung entfalten.

Aus Sicht der LIGA M-V sollten bestehende Strukturen zunächst auf kommunaler Ebene hinsichtlich einer hohen Fachlichkeit erweitert und verstetigt werden, da für die Abschlüsse von Vereinbarungen nach SGB VIII und SGB XII eine fachliche Kompetenz erforderlich ist, die auf kommunaler Ebene bereits jetzt schon vorhanden sein sollte. Im SGB VIII ist die Voraussetzung der fachlichen Kompetenz verankert in § 72 Abs. 1 SGB VIII, wonach die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen sollen, die sich für die jeweilige Aufgabe (hier Abschluss LQEV) einer diese Aufgabe entsprechende Ausbildung vorweisen können (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. Eine entsprechende Regelung findet sich für den Bereich des SGB XII in § 6 Abs. 1 SGB XII. In der Kommentierung zu diesem Paragraphen heißt es hierzu wie folgt: „das der Gesetzesvollzug durch Personen durchgeführt wird, die mit dem Gesetz konkret umgehen können [um] einige tatsächlich bestehende Probleme zu regeln [... z.B.] Komplexität sozialer Hilfsbedürftigkeit“.²

Derzeit sind somit keine entsprechenden Prüfrechte gem. dem Entwurf des § 8 Abs. 3 Kommunalprüfungsgesetz gegeben, welche in die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs aufgenommen werden könnten. Erst mit In-Kraft-treten des Bundesteilhabegesetzes werden erstmals derartige Prüfrechte in die bundesgesetzlichen Regelungen aufgenommen.

¹ vgl. Münder, in: LPK-SGB XII, § 75, Rn. 29.

² vgl. Roscher, in: LPK-SGB XII, § 6, Rn. 1 f.

Frage 5 und 6

Frage 5 Wie bewerten Sie die Einführung paralleler Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in § 8 Absatz 3 KPG M-V aus rechtlicher Sicht?

Frage 6 Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung in § 8 Absatz 4 KPG M-V, mit der die Kommunen, soweit sie Vertragspartner sind, verpflichtet werden, die Wahrnehmungsberechtigung hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsrechte nach § 8 Absatz 3 KPG durch den Landesrechnungshof in Rahmenverträge und Vereinbarungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII aufzunehmen?

- a) Wie kann diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden?
- b) Welche Konsequenzen ergeben sich aus Ihrer Sicht, wenn die Kommunen in Verhandlungen die Forderung der Aufnahme der Wahrnehmungsberechtigung der Prüfrechte durch den Landesrechnungshof nicht durchsetzen können?
- c) Welche alternativen Regelungsmöglichkeiten kommen aus Ihrer Sicht in Betracht?

Bundesrechtliche Regelungen, die parallele Prüfungsrechte für Landesrechnungshöfe vorsehen, bestehen nicht. Auch die Landesverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sieht solche Regelungen nicht vor. Daher wäre ein paralleles Prüfungsrecht für den Landesrechnungshof auf der Basis einer landesrechtlichen Regelung ein Verstoß gegen höherrangiges Bundesrecht sowie Landesrecht. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass gesetzessystematisch der zu ändernde Paragraph im Abschnitt II steht, der „Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften“ heißt. Daraus folgt zwangsläufig, dass ein Prüfungsrecht ausschließlich die kommunalen Körperschaften betreffen kann. Eine Erweiterung insbesondere auf freie Träger ist damit ausgeschlossen.

Die Verpflichtung zur Aufnahme der Wahrnehmungsberechtigung von Prüfrechten durch den Landesrechnungshof in Verträgen widerspricht dem Vertragswesen insgesamt und verhindert eine Verhandlung auf Augenhöhe. Sie widerspricht u. a. auch § 4 Abs. 1 SGB VIII, wonach die öffentliche Jugendhilfe und die freie Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten sollen.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass es aufgrund der Verpflichtung zur Aufnahme der Wahrnehmungsberechtigung der Prüfrechte durch den Landesrechnungshof nicht zum Vertragsabschluss kommt, da die kommunale Seite in dieser Frage dann keinerlei Verhandlungsspielraum hat. Sofern der Leistungserbringer eine Wahrnehmungsberechtigung der Prüfrechte durch den Landesrechnungshof ablehnt, wird es zwangsläufig nicht zu einem Vertragsschluss kommen, wodurch ein prospektiver Vertragsabschluss erheblich erschwert wird. Dies widerspricht dem Grundsatz der zügigen und partnerschaftlichen Einigung. Bei Nichteinigung ist nur der Rechtsweg zur Schiedsstelle gegeben, soweit eine solche vorgesehen ist.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen – auch zu den Fragen 2 und 4 – sieht die LIGA M-V die Prüfkompetenz ausschließlich bei den kommunalen Prüfbehörden. Sofern diese Aufgabe auf eine landeseinheitliche Prüfbehörde übertragen werden soll, muss die Fachlichkeit gleichartig gewährleistet werden können. Die LIGA M-V sieht die Gefahr, dass dies nicht durch den Landesrechnungshof sichergestellt werden kann. Hinsichtlich der im Gesetzesentwurf enthaltenen zweiten Alternative der Erweiterung der Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes auf alle Empfänger öffentlicher Gelder kann die LIGA M-V keine Aussagen

treffen, da weder der Umfang der Prüfkompetenz noch deren rechtlichen Würdigung abzuschätzen sind.

Frage 10

Im Koalitionsvertrag der Fraktionen der SPD und der CDU für die 7. Wahlperiode ist vereinbart, dass die Prüfkompetenz des Landesrechnungshofes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so erweitert werden soll, dass alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können.

- a) Bestehen aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken dahingehend, dass der Landesrechnungshof auf lange Sicht eine Prüfkompetenz erhalten soll, die „alle Empfänger öffentlicher Gelder“ umfasst?
- b) Welche rechtlichen Hürden müssen beachtet werden, wenn dem Landesrechnungshof M-V Prüfungsrechte bei allen Empfängern öffentlicher Gelder eingeräumt werden sollen?
- c) Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken im Hinblick auf die mit diesem Gesetzesentwurf geplante Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes?

Für eine umfassende Antwort bedarf es eines umfangreichen rechtlichen Gutachtens, das aus Sicht der Liga M-V durch die Landesregierung in Auftrag gegeben werden sollte.

Vorschlag: Der Gesetzgeber soll die Kommunen sachgerecht mit finanziellen Mittel hinreichend so ausstatten, dass die Kommunen ihre Aufgabe der Prüfung, so wie vom Bundesgesetzgeber vorgesehen, erfüllen können.

Die LIGA M-V hofft, die Beweggründe ihrer Einwände zum vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes“ nachvollziehbar dargelegt zu haben, und dankt Ihnen für deren Prüfung und Berücksichtigung.

Für Hinweise und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Scriba
Vorsitzender

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Herrn Vorsitzenden Bernhard Wildt
Lennéstraße 2
19053 Schwerin

Landkreis Ludwigslust-Parchim
- Der Landrat -

Organisationseinheit
Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung

Ansprechpartner
Wolfgang Dittmann

Telefon 03871 722-1400 Fax 03871 722-77-1400

E-Mail wolfgang.dittmann@kreis-lup.de

Aktenzeichen
014-004/0007

Dienstgebäude
Parchim

Zimmer
515

Datum
15. Mai 2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wildt,

vielen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit geben, aus Sicht der Rechnungs- und Gemeindeprüfung der Landkreise zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung Stellung zu nehmen.

Den mir zur Verfügung gestellten Fragenkatalog beantworte ich wie folgt:

Zu 1. Welche Schwächen hat die bisherige Regelung der Kommunalprüfung im KPG M-V in Bezug auf die Wohlfahrtsverbände?

Das Kommunalprüfungsgesetz regelt in erster Linie die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Verwaltungseinheiten und dort den Umgang mit kommunalen Mitteln. Die Prüfung von Wohlfahrtsverbänden ist nicht Gegenstand des Kommunalprüfungsgesetzes.

Die Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII sehen die Zahlung kommunaler Finanzmittel für die Fälle vor, dass Anbieter bestimmter Leistungen auf vertraglicher Grundlage für die Landkreise und kreisfreien Städte tätig werden. Verbände der freien Wohlfahrtspflege werden beauftragt, soziale Aufgaben in Form einer Leistungserbringung zu erfüllen. Andernfalls müssten die Träger die Aufgaben selbst umsetzen.

Grundlage der Leistungserbringung sind insbesondere entsprechende Verträge der kommunalen Körperschaft mit dem einzelnen Leistungserbringer, die auch die Prüfbefugnisse im Rahmen der örtlichen Prüfung regeln.

SITZ PARCHIM | Putlitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

DIENSTGEBÄUDE LUDWIGSLUST | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst 14 | Postfach 12 63 | 19362 Parchim | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Mi + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

Eine Förderung der eigentlichen Verbandsstrukturen der freien Wohlfahrtspflege erfolgt durch die kommunalen Träger nicht. Insoweit sind auch keine Schwächen bei den Prüfbefugnissen hinsichtlich der kommunalen Mittelflüsse erkennbar.

Soweit eine direkte Förderung der Verbandsstrukturen der freien Wohlfahrtsverbände durch das Land erfolgt, dürfte der Landesrechnungshof bereits jetzt über entsprechende Prüfbefugnisse verfügen.

Zu 2. Wie bewerten Sie die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplante punktuelle Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Hinblick auf die Sozialgesetzbücher VIII, IX und XII insgesamt?

Das Kommunalprüfungsgesetz regelt die örtliche Prüfung als Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung und die überörtliche Prüfung als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Bisher ist der Landesrechnungshof als Prüfungsbehörde ausschließlich in der überörtlichen Prüfung tätig.

Insoweit stellt sich bei einer Ausgestaltung seines Prüfungsrechts im Rahmen der örtlichen Prüfung die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit.

Zu 3. Ist mit dem Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht eine Verbesserung der gegenwärtigen Prüfungssituation etwa im Hinblick auf die Anzahl der Prüfungen zu erwarten?

Für die Verbesserung der Prüfungssituation ist eher die Qualität der Prüfung als die Zahl der Prüfungen ausschlaggebend.

Zu 4. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Prüfrechte sollen neben die bereits bestehenden Prüfrechte der kommunalen Körperschaften treten.

a) Sehen Sie die Gefahr von doppelten Prüfstrukturen durch kommunale Körperschaft und Landesrechnungshof?

b) Was könnte man Ihrer Meinung nach tun, um die Gefahr dieser Doppelstrukturen zu minimieren?

Wenn Prüfungsrechte „unabhängig von Prüfungen der kommunalen Körperschaften an ihrer Stelle“ wahrgenommen werden sollen, liegt die Vermutung doppelter Prüfstrukturen nahe. Der organisatorische Grundsatz der „Einheit von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung“ wird aufgehoben. Hinsichtlich der Frage der Prüfung durch den Landesrechnungshof im Rahmen der örtlichen Prüfung verweise ich meine Antwort auf Frage 2.

Zu 5. Wie bewerten Sie die Einführung paralleler Prüfungsrechte für den Landesrechnungshof in § 8 Absatz 3 KPG M-V aus rechtlicher Sicht?

Die örtliche Prüfung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises ist der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz zuzurechnen. Prüfrechte des Landesrechnungshofes im Bereich der örtlichen Prüfung könnten in die kommunale Selbstverwaltung eingreifen und wären in diesem Fall verfassungsrechtlich bedenklich.

Zu 6.: Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung in § 8 Absatz 4 KPG M-V, mit der die Kommunen, soweit sie Vertragspartner sind, verpflichtet werden, die Wahrnehmungsberechtigung hinsichtlich der vorgesehenen Prüfungsrechte nach § 8 Absatz 3 KPG durch den Landesrechnungshof in Rahmenverträge und Vereinbarungen nach dem SGB VIII, dem SGB IX oder dem SGB XII aufzunehmen?

a) Wie kann diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden.

b) Welche Konsequenzen ergeben sich aus Ihrer Sicht, wenn die Kommunen in Verhandlungen die Forderung der Aufnahme der Wahrnehmungsberechtigung der Prüfrechte durch den Landesrechnungshof nicht durchsetzen können?

c) Welche alternativen Regelungsmöglichkeiten kommen aus Ihrer Sicht in Betracht?

Vereinbarungen und Verträge unterliegen der Vertragsfreiheit. Kann die durch das Gesetz vorgesehene Verpflichtung in den Vertragsverhandlungen nicht durchgesetzt werden, kommt es zu keinem Vertrag und damit auch nicht zu der Leistungserbringung durch einen Dritten. Das wäre

wiederum mit der Gefahr verbunden, dass für die Sozialleistung kein Anbieter gefunden werden kann und durch – in der Regel teurere - alternative Strukturen ersetzt werden müssen.

Zu 7.: Wie bewerten Sie die geplante Streichung der §§ 11 Absatz 2 und 12 KPG M-V?

Die Regelungen haben in der praktischen Tätigkeit allenfalls geringe Bedeutung, ihre Streichung wird befürwortet.

Zu 8.: Halten Sie die Bestellung eines geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüfer in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern entsprechend Ziffer 1 a) des Gesetzentwurfes für praktikabel und geeignet?

Die geplante Regelung stellt eine Verbesserung gegenüber der „Null-Variante“ dar. Besser geeignet wären gemeinsame Rechnungsprüfungsämter kreisangehöriger Gemeinden und Ämter im Rahmen einer kommunalen Zusammenarbeit, die einen besseren fachlichen Austausch und Vertretungsmöglichkeiten absichern könnten.

Zu 9.: Wie hoch schätzen Sie den zusätzlichen Personalaufwand des Landesrechnungshofs ein, der mit der vorliegend geplanten Erweiterung der Prüfrechte einhergeht - mithin bei Umsetzung des Gesetzentwurfes entsteht?

Sofern bereits Prüfrechte des Landesrechnungshofes (siehe Frage 1.) bestehen, sollte der Landesrechnungshof bereits jetzt das erforderliche Personal zur Verfügung haben.

Zu 10.: Im Koalitionsvertrag der Fraktionen der SPD und der CDU für die 7. Wahlperiode ist vereinbart, dass die Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten so erweitert werden soll, dass alle Empfänger öffentlicher Gelder geprüft werden können.

a) Bestehen aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken dahingehend, dass der Landesrechnungshof auf lange Sicht eine Prüfkompentenz erhalten soll, die „alle Empfänger öffentlicher Gelder“ umfasst?

b) Welche rechtlichen Hürden müssen beachtet werden, wenn dem Landesrechnungshof M-V Prüfungsrechte bei allen Empfängern öffentlicher Gelder eingeräumt werden sollen?

c) Gibt es aus Ihrer Sicht rechtliche Bedenken im Hinblick auf die mit diesem Gesetzentwurf geplante Erweiterung der Prüfrechte des Landesrechnungshofes?

Die Formulierung „alle Empfänger öffentlicher Gelder“ ist sehr weit interpretierbar bis hin zu Besoldungs- und Entgeltempfängern im öffentlichen Dienst, die Bezieher von Kindergeld usw. Der Begriff müsste daher im Rahmen entsprechender Gesetzesvorhaben zur Umsetzung von Aussagen des Koalitionsvertrages konkretisiert werden.

Zur Frage 10 c) verweise ich auf die Antwort zu Frage 5.

Zu 11.: Welche Defizite gibt es bei der Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch die kommunalen Prüfungsämter?

a) Welche Probleme gab es in der Vergangenheit bei der Zusammenarbeit der Beteiligten bei der Kommunalprüfung der Wohlfahrtsverbände?

b) Welche Vorteile können von dem erweiterten Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes M-V erwartet werden?

Es sind mir keine Defizite bei der Prüfung der Wohlfahrtsverbände durch die kommunalen Prüfungsämter im Rahmen der unter 1. dargestellten kommunalen Prüfungsrechte bekannt.

Prüfungen durch den Landesrechnungshof haben den Vorteil, dass auch kreisübergreifend geprüft und dadurch landesweite Erkenntnisse gewonnen und der kommunalen Prüfung zur Verfügung gestellt werden können.

Zu 12.: Ist es sinnvoll, die kommunalen Prüfungsämter dem Landesrechnungshof zu unterstellen?

a) Welche Vorteile einer einheitlichen Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof werden gesehen?

b) Welche Erfahrungen gibt es in anderen Bundesländern?

Die aktuelle gesetzliche Regelung überträgt den Landräten als untere Rechtsaufsichtsbehörde sowohl die Kommunalaufsicht als auch die überörtliche Prüfung als Gemeindeprüfungsamt. Dadurch ist eine enge Zusammenarbeit und ein ständiger Informationsaustausch beider Bereiche intern abgesichert. Die räumliche Nähe und die Kenntnis örtlicher Gegebenheiten und Besonderheiten sind in einem Flächenland mit einer sehr geringen Bevölkerungsdichte ebenfalls von großem Vorteil. In den Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämtern kann auf einer gemeinsamen fachlichen Grundlage der Prüferinnen und Prüfer eine Spezialisierung erfolgen, die größtenteils sowohl in der überörtlichen wie auch in der örtlichen Prüfung vorteilhaft eingesetzt werden kann, z.B. in der IT-Prüfung und in der technischen Prüfung.

Diese Synergien würden bei einer Zuordnung der überörtlichen Prüfung aufgehoben. Somit sehe ich auch keine Vorteile bei dieser Lösung.

In den anderen Bundesländern gibt es unterschiedliche Modelle, meines Wissens aber keine vergleichende wissenschaftliche Untersuchung über Vor- und Nachteile dieser Modelle.

Zu 13.: Welche Erfahrungen gibt es mit einer Unterstellung der kommunalen Prüfungsämter unter den Landesrechnungshof in Sachsen-Anhalt?

Meines Wissens sind die kommunalen Prüfungsämter in Sachsen-Anhalt nicht dem dortigen Landesrechnungshof unterstellt.

Zu 14.: Wie stehen Sie einer Umwandlung des Landesrechnungshofes in eine landeseinheitliche Prüfbehörde samt Eingliederung der kommunalen Prüfbehörden gegenüber? Wäre aus Ihrer Sicht mit einer Verbesserung der Prüfstrukturen zu rechnen?

Zu der Frage einer Übertragung von Aufgaben der örtlichen Prüfung auf den Landesrechnungshof siehe die Antworten zu den Fragen 2. und 5.

Zur Frage der überörtlichen Prüfung verweise ich auf die Antwort zu Frage 12.

Zu 15.: Wie könnte man die Kommunalprüfung beim Landesrechnungshof M-V vereinigen?

a) Was heißt das für die ca. 50 Mitarbeiter in den kommunalen Prüfungsämtern der Landkreise?

Mangels Anlass habe ich mich mit solchen Überlegungen bisher nicht auseinandergesetzt.

Für weitere Rückfragen stehe ich den Mitgliedern des Finanzausschusses selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Wolfgang Dittmann
Fachdienstleiter



Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Lennéstr. 1, Schloss
19053 Schwerin
per E-Mail: finanzausschuss@landtag-mv.de

Bearbeitet von Herrn Wedekind
E-Mail: oliver.wedekind@lrh.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
12.04.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
04309/6.1

Durchwahl (05121) 938-
609

Hildesheim
16.05.2017

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich komme Ihrer Bitte um Unterstützung gerne nach.

In Niedersachsen ist der Landesrechnungshof (LRH) die unabhängige externe Finanzkontrolle des Landes. Der LRH überwacht und prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Er prüft auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen. Dies gilt allerdings nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und Zusammenschlüsse von Gemeindeverbänden sowie für Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

Die Bestimmung der Prüfbehörde für die überörtliche Kommunalprüfung ist in § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) geregelt. Demnach obliegt die überörtliche Kommunalprüfung der Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise, kommunalen Anstalten, gemeinsamen kommunalen Anstalten, Zweckverbänden, des Regionalverbands „Großraum Braunschweig“, der Niedersächsischen Versorgungskasse und der Versorgungskasse des ehemaligen Landes Oldenburg der Präsidentin des LRH. Diesbezüglich gilt somit nicht das Senatsprinzip, sondern die Präsidentin entscheidet in Angelegenheiten der überörtlichen Kommunalprüfung allein. Ihr zur Seite gestellt ist ein Prüfungsbeirat, der aus je zwei Mitgliedern der obers-

ten Kommunalaufsichtsbehörde und den drei kommunalen Spitzenverbänden besteht. Der Beirat beschließt Empfehlungen für die Ausrichtung und Durchführung der Prüfungstätigkeit. Er wirkt beratend bei der Prüfungsplanung mit (§ 7 NKPG).

Dieses zum Verständnis vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen, soweit mir dies möglich ist, zusammenfassend wie folgt:

Derzeit sehen weder das SGB VIII noch das SGB XII ein gesetzliches Prüfungsrecht für die Kostenträger vor. Entsprechende Prüfungsrechte sind vertraglich zu vereinbaren (§ 78 b Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 SGB VIII - Jugendhilfe - bzw. § 75 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII - Sozialhilfe -) und hängen somit von der Bereitschaft der Anbieter ab, entsprechende Prüfungsrechte einzuräumen. Insofern sind die dem LRH nach den geplanten Änderungen des KPG M-V zugedachten Prüfungsrechte ein Signal und ein Schritt in die richtige Richtung. Eine durchgreifende Änderung der Situation würde aber nur dann eintreten, wenn die vertragliche Einschränkung der Prüfungsrechte entfallen würde.

Die im neuen § 8 Abs. 4 KPG M-V vorgesehene Verpflichtung der kommunalen Körperschaften, die Wahrnehmungsberechtigung des LRH in abschließenden Rahmenverträgen und Vereinbarungen aufzunehmen, wird insoweit schwer durchzusetzen sein, da es sich weiterhin um eine vertragliche Vereinbarung handelt, über deren Inhalt und Abschluss sich beide Vertragsparteien einig sein müssen. In wie weit hier nicht sogar ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 GG) vorliegen könnte, habe ich nicht näher untersucht. Alternativ käme ggf. in Betracht, ein generelles Prüfungsrecht durch einen Landesrahmenvertrag zu vereinbaren oder ein eigenständiges Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs gesetzlich zu verankern.

Die Einführung paralleler Prüfungsrechte könnte zu Doppelstrukturen führen, da beide prüfenden Einrichtungen Personalressourcen und Sachverstand für die gleiche Aufgabe vorhalten müssten. Eine klare Zuständigkeitsregelung, ein intensiver Informationsaustausch sowie eine ständige Absprache in der Prüfungsplanung könnten die Nachteile einer solchen Doppelstruktur minimieren. Grundsätzlich halte ich aber Doppelstrukturen für unwirtschaftlich.

Gegen die geplante Streichung der §§ 11 Abs. 2 und 12 KPG M-V oder gegen die geplante Neuregelung gem. Ziff. 1 a) des Gesetzesentwurfs habe ich keine Bedenken.

Die Erfahrung der überörtlichen Kommunalprüfung in Niedersachsen und die Ergebnisse ihrer Prüfung der Rechnungsprüfungsämter kleinerer Kommunen zeigen, dass vor dem Hintergrund der Größe des Landes Niedersachsen und seiner kommunalen Strukturen eine Trennung von

örtlicher und überörtlicher Prüfung weiterhin sinnvoll ist. Insbesondere die Flexibilität der Rechnungsprüfungsämter der kleinen Kommunen für die kollegiale Beratung des Verwaltungsvollzugs ist ein großer Vorteil. Die überörtliche Prüfung hingegen wird als vergleichend angelegter Prüfungsansatz der Präsidentin des LRH stärker überregional wahrgenommen und erhält die damit einhergehende Resonanz aus Politik und Kommunalverwaltungen. Durch eine Verschmelzung dieser Aufgaben in einer landeseinheitlichen Prüfbehörde wären die regionalen und persönlichen Kenntnisse der Prüferinnen und Prüfer vor Ort nicht mehr von Vorteil. Die unterschiedlichen kommunalen und regionalen Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern und die hier bisher gemachten Erfahrungen machen einen Vergleich allerdings schwierig. Daher könnte man für Mecklenburg-Vorpommern zu einer anderen Bewertung kommen.

Aus meiner Sicht gäbe es zwei Wege, die Aufgabe beim LRH M-V zu vereinigen: Entweder werden Kommunalprüfungsämter gebildet, die dem LRH unterstehen, oder der LRH erhält diese Aufgabe direkt. Für die erste Alternative müssten neue administrative Strukturen und Aufsichtsmechanismen geschaffen werden. Für die zweite Variante müsste entsprechendes Personal – ggf. das der kommunalen Prüfungseinrichtungen – angeworben werden.

Hinsichtlich meiner Teilnahme oder der einer Vertreterin oder eines Vertreters an der Anhörung am 23.05.2017 werde ich Sie noch informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. von Klaeden